

Stenographisches Protokoll

über die

26. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 3. Mai 1893.

Inhalt:

Auflage.

Beantwortung der Interpellation des Abg. Dr. Dežko und Genossen, betreffend die Neuwahl der Delegirten für die Bezirkskrankencasse in Cilli — durch den Statthalter.

Bericht des Finanz-Ausschusses über ihm zugewiesene Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, seit Mai 1892. (Beilage Nr. 126. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über ihm zugewiesene Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36. (Beilage Nr. 161. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 97, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den Grazer Gemeindefriedhof. (Beilage Nr. 152. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten und des Antrages des Abg. Dr. Linl.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 117, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in Leoben. (Beilage Nr. 164. — Annahme des Antrages und der Resolution des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 54, betreffend den Antrag auf Beitragsleistung zum Umbau der Maderkybrücke in Graz. (Beilage Nr. 162. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 136, betreffend die Erbauung eines Hotels in Gfatterboden. (Beilage Nr. 163. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 48, betreffend das Ansuchen der Gemeinde Süssenheim im Gerichtsbezirke St. Marcin b. G. um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer 75 percentigen Gemeindeumlage für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 165. — Annahme des Antrages und der Resolution des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Heilsberg und Genossen, betreffend die Errichtung einer steierm. Landesbank. (Beilage Nr. 143. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Berichte des Gemeinde-, Finanz- und Landescultur-Ausschusses über Petitionen.

Ansprache des Landeshauptmannes.

Schluß der Session.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Min. Vormittag.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann

Gundaker Graf Wurmbbrand-Stuppach. Schriftführer: Josef Probošcht und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend:

Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Aufgelegt wurde heute:

Das amtliche Protokoll über die 19. Sitzung der III. Session in der VII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 25. April 1893.

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat sich zur Beantwortung einer Interpellation zum Worte gemeldet.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck** (liest): In der 25. Sitzung am 2. Mai d. J. haben die Herren Landtagsabgeordneten Dr. Ivan Dečko und Genossen mittels der Interpellation vom 30. April 1893 in Anwesenheit der Neuwahlen für die Generalversammlung der Bezirks-Krankencasse in Cilli an mich die Anfrage gestellt, ob die Statthalterei geneigt ist:

1. die vom Stadtamte Cilli mit der Kundmachung vom 12. April 1893, Z. 480, auf den 4., 8. und 13. Mai d. J. angeordneten Wahlen zu sistiren?

2. das Stadtamt Cilli zu verhalten, die Neuwahlen im Sinne des Ausspruches der Statthalterei-Entscheidung vom 2. December 1891, Z. 27.900, beziehungsweise des hohen Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1892, Z. 447, durchzuführen?

Ich gebe mir die Ehre, dem hohen Landtage in Beantwortung dieser Anfragen Nachstehendes mitzutheilen, und glaube, damit beide Anfragen zu beantworten.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 2. December 1891, Z. 27.900, ausgesprochen, daß der Wahlbezirk Cilli zu den gegenständlichen Wahlen in zwei Wahlbezirke zu theilen ist, von welchen der eine die Stadtgemeinde Cilli, der andere aber die Gemeinden Cilli Umgebung, Bischofsdorf, St. Georgen a. S., Svetina, Kalobje, St. Lorenzen, Trennenberg und Tüchern zu umfassen hat.

Auch hat das hohe k. k. Ministerium mit der Entscheidung vom 13. Jänner 1892, Z. 447, die in der Wahlauschreibung vom November 1891 aufgenommene Anordnung, daß die Vertreter der Arbeitgeber aus der Mitte der in dem betreffenden Gerichtsbezirke befindlichen, wahlberechtigten Cassenmitglieder beschäftigenden Arbeitgeber zu wählen sind, im Recurswege als eine weder in den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, noch in den Bestimmungen des Cassenstatutes begründete Beschränkung des passiven Wahlrechtes behoben.

Schließlich ist die in der Interpellation mitgetheilte Anordnung der Statthalterei vom 1. Februar 1892, Z. 1.433, daß die bei Durchführung der Neuwahlen in den betreffenden Kundmachungen aufzunehmenden Bestimmungen hinsichtlich des Wahlvorganges nach Maßgabe der Statthalterei-Entscheidung vom 2. December

1891, Z. 27.900, beziehungsweise der angeführten Entscheidung des hohen Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1891, Z. 447, zu entsprechen haben werden, erlossen.

Nachdem die Bezirks-Krankencasse Cilli gegen diese Entscheidung des hohen Ministeriums des Innern die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen hatte, blieb die Neuconstituierung dieser Casse in suspenso und hat die Statthalterei im August 1892 das Stadtamt Cilli, welchem nach § 35 des Cassenstatutes die staatliche Beaufsichtigung der Bezirks-Krankencasse Cilli nach Maßgabe der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes obliegt, angewiesen, die Agenden dieser Krankencasse bis zur Neuconstituierung des Vorstandes, aus dem der Obmann, Obmann-Stellvertreter und mehrere Mitglieder ausgeschieden waren, fortzuführen.

Der hohe Verwaltungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 12. Jänner 1893 die Beschwerde der Bezirks-Krankencasse Cilli mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung zurückgewiesen. Die Statthalterei hat im Jänner und März d. J. die erforderlichen Weisungen erlassen, damit seitens des Stadtamtes im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Cilli die Neuwahlen unverzüglich vorgenommen werden, worauf das Stadtamt Cilli unterm 1. April anzeigte, daß die Vorbereitungen zu den Neuwahlen, welche bei der großen Zahl der Wahlberechtigten viel Zeit in Anspruch nahmen, vollendet seien und die Neuwahlen nächster Tage ausgeschrieben werden.

Ueber die Weisung der Statthalterei an das Stadtamt Cilli, die Vollendung dieser Neuwahlen unverzüglich zu berichten, liegt der Statthalterei bis nun keinerlei ämtliche Nachricht vor.

Für den Fall, daß bei Ausschreibung der Neuwahlen der in der h. ä. Entscheidung vom 2. December 1891, Z. 27.900, und in der Entscheidung des hohen Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1892, Z. 447, angeordnete Vorgang außer Acht gelassen ist, wie ich durch den Inhalt der vorliegenden Interpellation benachrichtigt wurde, habe ich bereits die erforderliche Remedur eingeleitet.

Mit Rücksicht auf die in der Interpellation enthaltene Bemerkung, daß in Folge der längere Zeit unterbrochenen Function des Cassenvorstandes die ganze Geschäftsführung der Bezirks-Krankencasse Cilli in Unordnung gerathen zu sein scheint, habe ich die Ehre zu erwidern, daß diesfalls der Statthalterei eine Beschwerde nicht vorliegt.

Die Statthalterei wendet in Ausübung der ihr obliegenden staatlichen Oberaufsicht sämmtlichen Kranken-

versicherungscassen und daher auch der Bezirks-Krankencasse Gilli das Augenmerk zu.

Nach den bis Ende September 1892 gesammelten Daten bestanden bei dieser Casse damals allerdings 2.099 fl. 63 kr. Cassenbeitragsrückstände, doch hatten diese Beitragsrückstände gegenüber dem Stande mit Ende December 1892 um 300 fl. 37 kr. abgenommen.

Beitragsrückstände in so namhafter Höhe erscheinen allerdings dem Gedeihen der Casse nicht zuträglich; es möge daher allen bei dieser Bezirks-Krankencasse Beteiligten nur das wirthschaftliche Gedeihen derselben als einziges Ziel vor Augen schweben und dieses Ziel durch andere Bestrebungen nicht gestört werden.

Anschließend an diese Interpellationsbeantwortung habe ich die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, daß unmittelbar, bevor ich mich in die Sitzung begeben habe, ich den Bericht erhielt, aus welchem ich ersehen konnte, daß die Anordnungen in Folge der Statthaltereibeziehungsweise Ministerialentscheidung aus einem Versehen bei der Ausschreibung nicht vollständig befolgt worden sind, weshalb ich die Wahl sistiert habe. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über ihm zugewiesene Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, seit Mai 1892.** (Beilage Nr. 126.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Kienzl** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, den Bericht des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, vorzutragen.

Es ist in Folge eines Verfehlers ein Theil dieses Berichtes zur abgesonderten Drucklegung gegeben worden, das ist eben jetzt die Beilage Nr. 126.

Über diesen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Stand der Grundlastenablösung, Seite 58, wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Universitätsbau und die Abmachungen mit der hohen k. k. Regierung, Seite 180, wird zur Kenntnis genommen.

3. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die Landesforste wird zur Kenntnis genommen.“
(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über ihm zugewiesene Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36.** (Beilage Nr. 161.)

Ich glaube auch hier, nachdem eine ganze Reihe von Anträgen vorliegt, dem General-Berichterstatter das Wort zu ertheilen, und daß nur in jenen Fällen, wo sich eine Discussion entwickeln sollte, der Special-Berichterstatter in die Debatte eingreift. (Zustimmung.)

Ich ersuche den Herrn General-Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Kienzl** (von der Tribüne): Der zur Behandlung kommende Gegenstand ist der mit dem Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses im allgemeinen Zusammenhange stehende Bericht des Finanz-Ausschusses.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die sanctionirten Landesgesetze, die Allerhöchst genehmigten Landtags-Beschlüsse und über die vorgefallenen Personaländerungen in der Landes-Vertretung und Landes-Verwaltung (Seite 3—6) seien zur Kenntnis zu nehmen.

II. Die Zuerkennung einer Personalzulage jährlicher 200 fl. für die Activitätsdauer, mithin in die feinerzeitige Pension nicht einrechenbar, an den Rathsthürhüter Franz Pendl mit Rücksicht auf dessen tadellose Führung und stets belobte Dienstleistung werde genehmigt.“

Ich habe zu diesem Punkte nur ein paar Worte beizufügen:

Herr Franz Pendl ist nicht bloß um eine Personalzulage, sondern um die Verleihung des Titels eines landschaftlichen Officials bittlich geworden. Die Gewährung dieser zweiten Bitte fällt in die Competenz des Landes-Ausschusses, dessen Ermessen auch die Erledigung dieser zweiten Bitte vorbehalten bleibt.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden ohne Debatte angenommen.)

Zum Titel: Besteuerung (Seite 179 und 180) beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Besteuerung, namentlich über das Ergebniß der

32 percentigen Landesumlage auf die directen Steuern sammt Staatszuschlägen, des 10 percentigen Landeszuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer auf Wein, Fleisch, Wein- und Obstmot, der selbstständigen Landesumlage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten, ferner der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die abweisliche Erledigung der mit Landtagsbeschuß vom 17. September 1892 dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesenen Petition der Genossenschaft der Destillateure, Branntwein-, Essig- und Spirituosen-Erzeuger in Graz um Abhilfe in Betreff Einhebung der Landesumlage auf gebrannte geistige Flüssigkeiten, endlich der Bericht des Landes-Ausschusses in Sachen der Grundsteuer-Regulirung — werde zur Kenntniß genommen.“

Abg. Dr. **Starfel** (St.-G. Windisch-Graz): Ich habe im vorigen Jahre, als die Petition der Genossenschaft der Destillateure, Branntwein- und Essigerzeuger in Graz hier zur Verhandlung kam und damals beantragt wurde, dieselbe abzuweisen, einen Gegenantrag gestellt, dieselbe dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zuzuweisen, welcher Antrag damals auch angenommen worden ist. Es hat nun der Landes-Ausschuß diese Petition, wie aus dem Thätigkeitsberichte hervorgeht, abgewiesen und der Finanz-Ausschuß beantragt, diese Erledigung der Petition zur Kenntniß zu nehmen.

Ich bin nicht in der Lage, einen Gegenantrag zu stellen, da er keine Aussicht hätte, gegenüber dem Antrage des Finanz-Ausschusses angenommen zu werden; ich muß aber bei dieser Gelegenheit den Landes-Ausschuß ersuchen, daß er doch auf diese Petition und auf die darin enthaltenen Beschwerden insoferne Rücksicht nehmen möge, als gewisse Unzukömmlichkeiten, die bei der Einhebung der Spirituosensteuer vorkommen, abgestellt werden mögen und den Angehörigen dieser Genossenschaft ihr Geschäft erleichtert werde. Dieselben haben früher durch zehn Jahre eine weit höhere Restitution, nämlich von 2 fl. 52 kr. pro Hektoliter vom Lande bekommen, als dies jetzt der Fall ist; denn vom Jänner 1892 angefangen wurde diese Restitution auf 1 fl. 14²/₁₀ kr. pro Hektoliter herabgesetzt, und es ist für die Destillateure keine Hoffnung vorhanden, diesen bedeutenden Ausfall durch ihr Geschäft zu decken.

Es sind hiebei drei Fälle zu unterscheiden: erstens die Einfuhr von Spiritus und dessen Ausfuhr, — zweitens die Einfuhr von Spiritus und Verarbeitung desselben zu versüßten geistigen Getränken und deren Ausfuhr, und drittens die Einfuhr versüßter geistiger Getränke und deren Ausfuhr.

Im ersten Falle werden keine Beschwerden erhoben, weil das Land und die Gemeinde in diesem Falle die volle Steuer restituiren, die eingehoben wurde. Im zweiten Falle hebt die Stadtgemeinde 4 fl. 40 kr. vom Hektoliter ein, und das Land 6 fl.; für diesen Fall restituirt die Stadtgemeinde per Hektoliter 83⁸/₁₀ kr. und das Land 1 fl. 14²/₁₀ kr.

Angenommen, daß die Destillateure, wie sie behaupten, aus einem Hektoliter Spiritus durchschnittlich drei Hektoliter versüßter geistiger Getränke erzeugen, so erhalten sie eine Restitution von der Stadtgemeinde mit 2 fl. 52⁴/₁₀ kr. und vom Lande mit 3 fl. 42⁶/₁₀ kr., im Ganzen also mit nur 5 fl. 95 kr.

Nachdem sie aber im Ganzen eine Steuer von 10 fl. 40 kr. an das Land und die Stadt entrichtet haben und nur 5 fl. 95 kr. restituirt bekommen, so würden sie thatsächlich 4 fl. 45 kr. noch darauf zu zahlen haben; das kommt aber einer Produktionssteuer gleich, die gewiß wirtschaftlich nicht statthaft ist, weil die Production selbst dadurch erschwert wird.

Da in dieser Hinsicht gewiß eine Erleichterung nothwendig ist, würde ich den Landes-Ausschuß zunächst bitten, die Frage, welches Quantum die Destillateure aus einem Hektoliter Spiritus thatsächlich erzeugen, zu untersuchen und darnach die Restitution zu erhöhen; denn bei dem angegebenen Quantum ist die Restitution gewiß zu niedrig, während bei einem größeren Erzeugungsquantum natürlich der Nachtheil für die Destillateure sich verringert.

Im dritten Falle werden, wie schon bemerkt, versüßte geistige Getränke eingeführt und wieder ausgeführt. Hier wird mit Recht der Nachweis verlangt, daß der ausgeführte Liqueur mit dem eingeführten identisch ist. Jedoch scheinen zu große Anstände gemacht zu werden, nachdem die Leute Durchfuhrsbolleten vorgelegt hatten und man ihnen trotzdem nur die einfache Restitution von 1 fl. 14²/₁₀ kr. und nicht die gebührende von 2 fl. 25⁴/₁₀ kr. leistete; in diesem Falle wäre ganz besonders dringend Abhilfe geboten.

Der zweite Theil der Petition bezüglich der Essigfabrikation besagt, daß für das Land bei der Einfuhr des zur Fabrikation des Essigs verwendeten Spiritus die Steuer ohne Unterschied eingehoben wird, obgleich der Essig aus dem naturirtem Spiritus erzeugt wird, welcher die Befreiung von der Staatsabgabe genießt, und daß dies gewiß ungerecht sei, weil dieser Spiritus nur zu Produktionszwecken diene. Die Einwendung, es ließe sich nicht controliren, ob dieser Spiritus zur Essigfabrikation verwendet würde, ist sicherlich hinfällig; denn die Controle ist sogar in sehr genauer Weise vorhanden, indem die Parteien eine Caution erlegen müssen und

überhaupt der genauesten Controle seitens der Finanzverwaltung unterstehen.

Es würde sich auch fragen, ob es denn am Plage ist, daß man die Leute dazu verhält, die volle Auflage für das Land zu bezahlen, da die nachtheiligen Folgen klar zu Tage treten. In Graz war früher die Essigfabrikation in der Blüthe; von den früher in Graz bestandenen acht Essigfabriken haben wir aber jetzt nur mehr eine, und es ist zu gewärtigen, daß durch ein solches Vorgehen auch diese letzte Unternehmung vollständig ruiniert wird.

Auf dem Lande wird diese Steuer nicht eingehoben und in zwei anderen Kronländern überhaupt nicht. Ich würde daher den Landes-Ausschuß schließlich bitten, zu erheben, ob es nicht möglich wäre, um diese Production zu erhalten, hier eine Aenderung dahin einzutreten zu lassen, daß die betreffenden Fabrikanten bezüglich jenes Spiritus, den sie nachgewiesenermaßen zur Essigfabrikation verwenden, von der Landesaufgabe befreit werden.

Abg. **Stadlover** (L.-G. Murau): Bezüglich der Grundsteuerregulirung möchte ich als Bauer dem Landes-Ausschusse meinen herzlichsten Dank für die Verfassung der Denkschrift bezüglich der Grundsteuerregulirung aussprechen, und ich möchte mir an Se. Excellenz den Herrn Statthalter die Bitte erlauben, sein Augenmerk dahin zu richten, so viel als möglich und in Bälde Abhilfe zu treffen; denn sonst muß der Bauernstand durch die zu hohe Grundsteuer zu Grunde gehen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

General-Berichterstatter **Dr. Rienzl**: Infolge der gegenwärtig in Geltung stehenden Bestimmungen ist nach dem Berichte des Landes-Ausschusses die Petition der Genossenschaft der Destillateure, Brauntwein- und Essigerzeuger in Graz zu berücksichtigen nicht leicht möglich. Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Starkel beantragt, daß diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen werden soll und es immerhin im Bereiche der Möglichkeit liegt, daß der Landes-Ausschuß sich veranlaßt findet, eine Aenderung der gegenwärtig geltenden Bestimmungen zu beantragen, so habe ich zu dem Antrage des Herrn Dr. Starkel nichts zu bemerken.

Landeshauptmann: Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Starkel liegt nicht vor. (Abg. Dr. Starkel: Nein!) (Der Antrag des Finanz-Ausschusses zum Titel „Besteuerung“ wird angenommen.)

Zum Titel: Grabmal des Vice-Admirals Wilhelm v. Tegetthoff (Seite 181 und 182) beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Es wird in Hinblick auf die vom k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministerium abgegebene Erklärung, daß es durch die k. u. k. Genie-Direction die für die Erhaltung des Grabmales unmittelbar erforderlichen Arbeiten besorgen lassen werde und die für die sonstigen nothwendigen Herstellungsarbeiten und Vorsichtsmaßregeln aufzuwendenden Kosten zur Hälfte zu tragen bereit sei, die Bestreitung des dann noch verbleibenden Kostenaufwandes aus Landesmitteln bewilligt und das Grabmal für die Zukunft in die Obhut des Landes übernommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zum Titel: Landhausumbau (Seite 6) wird beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dieser Theil des Rechenschaftsberichtes, aus welchem hervorgeht, daß der Landhausumbau nahezu vollendet ist und daß der bewilligte Credit von 24.000 fl. vollkommen ausreichen werde, wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zum Titel: Landhauskeller (Seite 6) wird beantragt (liest):

„Die Mittheilung, betreffend das bezüglich der Verpachtung des Landhauskellers an Herrn Oswald Edlen v. Rodolitsch getroffene Uebereinkommen zur Kenntniß zu nehmen und den Landes-Ausschuß aufzufordern, unausgesetzt darauf hinzuwirken, daß der Landhauskeller seinem Zwecke, ein deutliches, allgemein zugängliches Bild der verschiedenen Weinproducte des Landes, insbesondere der besseren Sorten, zu bieten und den Verkehr zwischen Producenten und Consumenten anzubahnen, voll und ganz entspreche.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zum Titel: Unterstützung für Schüler der Staats-Gewerbeschule (Seite 81) wird beantragt (liest):

„Die Mittheilung des Landes-Ausschusses, daß die k. k. Regierung das Ersuchen gestellt habe, für den Unterstützungsverein der Schüler an der Staats-Gewerbeschule in Graz, sowie zur Erhöhung der Stipendien für Gewerbeschüler größere Geldmittel flüssig zu machen, wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß aufgefordert, in der nächsten Session diesbezüglich nach Erhebung der Sachlage bestimmte Anträge zu stellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zum Titel: Landes-Museum und Münz- und Antiken-Cabinet (Seite 82—84) wird beantragt (liest):

„Den Bericht zur Kenntniß zu nehmen und den Landes-Ausschuß zu ermächtigen, als Beitrag für Completirung der Münzen-Sammlung im Jahre 1893 den Betrag von 350 fl. als Nachtrags-Credit in das Budget des Jahres 1893 einzustellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zum Titel: Landes-Turnanstalt (Seite 94) wird beantragt (liest):

„Der Bericht des Landes-Ausschusses über diesen Titel wird zur Kenntniß genommen und werden insbesondere die Abapirungskosten des bei der Landes-Turnanstalt befindlichen Eislaufplatzes im Betrage von 6.268 fl. genehmigt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zum Titel: Schubwesen (Seite 11 und 12) wird beantragt (liest):

I. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses „Schubwesen“ wird zur Kenntniß genommen.

II. Dem bei der Schubstation Willach in Verwendung gestandenen Hauptschubführer für die Strecke Willach-Bruck a. M. wird eine gnadenweise jährliche Pension von 180 fl. unter der Bedingung gewährt, daß hievon das Land Steiermark 56 62 Percent im Betrage von 101 fl. 92 kr. und das Land Kärnten 43 38 Percent im Betrage von 78 fl. 8 kr. in Zahlung übernimmt. Diese gnadenweise Pension ist vom 1. November 1892 an flüssig zu machen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Weiters wird beantragt (liest):

I. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses „Gendarmerie“ (Seite 16 und 17) wird zur Kenntniß genommen.

II. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses „Gendarmerie-Kaserne in Graz“ wird zur Kenntniß genommen.“

Abg. **Proboischt** (L.-G. Weiz): Ich möchte bei dieser Gelegenheit an die hohe Regierung die dringende Bitte richten, bei Errichtung von Gendarmerieposten die Gemeinde Windisch-Hartmannsdorf im Bezirke Gleisdorf zu berücksichtigen.

Diese Gemeinde ist einsam, an der Grenze zweier Bezirke und entfernt von Gendarmerieposten gelegen, und daß die Errichtung eines Gendarmeriepostens daselbst dringend und nothwendig ist, läßt sich neuerdings auch durch den Umstand erweisen, daß in dieser Gegend der Anführer einer berüchtigten Diebs- und Einbrecherbande durch fast zwei Jahre sich aufhalten und den

Nachforschungen entziehen konnte. Nachdem derselbe verhaftet wurde, hat man in dieser Gegend ein paar Duzend Individuen unter dem Verdachte der Hehlerei und Mitschuld eingezogen, und ich glaube, das spricht genügend für die Errichtung eines Gendarmeriepostens in diesem Orte.

Statthalter Freiherr v. **Ritbed**: Ich kann dem Herrn Vorredner nur sagen, daß diesem Gegenstande die wärmste Aufmerksamkeit entgegengebracht wird. (Abg. Proboischt: Ich danke.)

Ich erlaube mir bei diesem Anlasse dem hohen Hause mitzutheilen, daß im Laufe des verfloffenen Jahres die Gendarmerie um drei Postenführer und sieben Gendarmen vermehrt worden ist, und daß aber nicht nur diese zur Aufstellung von zwei neuen Posten verwendet wurden, sondern daß man auch getrachtet hat, eine größere Anzahl von Posten aufzustellen, ohne eine Vermehrung der Gendarmen eintreten zu lassen, so daß von anderen stark besetzten Posten einzelne Gendarmen abgezogen und dem neuen Posten zugewiesen worden sind.

(Die Debatte wird geschlossen und die Anträge des Finanz-Ausschusses werden hierauf angenommen.)

General-Berichterstatler Dr. **Kienzl**: Zum Theile des Thätigkeitsberichtes: „Landes-Zwangsarbeitsanstalten“ Messendorf und Lankowitz wird beantragt (liest):

„Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses „Landes-Zwangsarbeitsanstalten“ Messendorf und Lankowitz (Seite 17—22) wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Wir kommen zum Titel „Natural-Verpflegungs-Stationen“ (Seite 22—28):

Die Frequenz bei den Natural-Verpflegungs-Stationen ist aus den Beilagen 15, 16, 17, 18 zu ersehen; die Kosten hielten sich innerhalb der im Boranschlage des Landesfondes bewilligten Beträgen.

Zu bemerken ist, daß der Landes-Ausschuß sich in Befolgung des in der Sitzung vom 1. April 1892 erhaltenen Auftrages, betreffend die Einbringung der in den Natural-Verpflegungs-Stationen an Fremde beausgabten Verpflegungsgebühren von den Ländern der betreffenden Heimatsgemeinden, die erforderlichen Schritte bei der k. k. Regierung und der k. k. Statthalterei eingeleitet hat, aber leider, wie aus dem Thätigkeitsberichte (Seite 23—28) ersehen werden kann, ohne Erfolg.

Der Finanz-Ausschuß ist mit dem Vorgehen des Landes-Ausschusses vollkommen einverstanden und stellt folgenden Antrag (liest):

„1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Seite 22—28, wird zur Kenntniß genommen.“

2. Der Finanz-Ausschuß befindet sich mit den im Sinne des Beschlusses des Landtages vom 1. April 1892, betreffend den an den Landes-Ausschuß ergangenen Auftrag, die Einbringung der in den Natural-Verpflugs-Stationen an Fremde beausgabten Verpflugsgebühren von den Ländern der betreffenden Heimatgemeinde zu versuchen, vom Landes-Ausschusse mit der hohen k. k. Regierung und der k. k. Statthalterei eingehend und mit Nachdruck geführten, leider resultatlos verlaufenen Verhandlungen und dem in dieser Angelegenheit eingenommenen Standpunkte in vollster Uebereinstimmung.

Der Landes-Ausschuß wird eingeladen, vorbezeichnete Bestrebungen des Landtages im Auge zu behalten, im geeigneten Zeitpunkte wieder in Anregung zu bringen und über den Verlauf der bezüglichlichen Verhandlungen seinerzeit Bericht zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zum Theile des Thätigkeitsberichtes, betreffend Landeskultur und Wasserbauten, wird beantragt (liest):

„Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über Landeskultur (Seite 22—37), dann Wasserbauten (Seite 39—58) wird, soweit er den finanziellen Theil betrifft, zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der Landtag hat über Antrag des Abgeordneten Herrn Max Freiherr von Washington in der Sitzung vom 19. December 1885 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verfassung eines Projectes der Rainach-Regulirung sofort zu veranlassen, hiezu die Mithilfe der k. k. Regierung anzustreben und sonach bezüglich dieses aus Landesmitteln auszuführenden Unternehmens sich zunächst mit der hohen Regierung in's Einvernehmen zu setzen und unter Darlegung der obwaltenden Verhältnisse dieselbe einzuladen, sich über die Höhe und Modalitäten des aus Reichsmitteln für die Zwecke der Rainach-Regulirung zu erwartenden Beitrages zu äußern, weiters auch mit den Bezirken Umgebung Graz, Wildon und Voitsberg und mit den dortigen Sparcassen über die von diesen in Aussicht genommenen Beiträge zu verhandeln, endlich dem Landtage in der nächsten Session

über die zur Durchführung einer entsprechenden Regulirung zu Gebote stehenden Mittel Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.“

Auf Grund dieses Beschlusses wurden vom Landes-Bauamte die Pläne verfaßt und die Baukosten auf circa 900.000 fl. veranschlagt.

In der Sitzung des Landtages vom 15. November 1889 wurde nachstehender Antrag des Abgeordneten Kautschitsch angenommen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Rainach-Regulirung energisch in's Auge zu fassen und in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten.“

Seither wurde in dieser Angelegenheit keine Erwähnung gethan, bis der Abgeordnete Morre in der Sitzung des hohen Landtages vom 6. April 1893, u. zw. gelegentlich der Begründung seines Dringlichkeitsantrages, betreffend die Unterstützung der durch das Hochwasser vom 9. und 10. September 1892 betroffenen Grundbesitzer und Gemeinden, wieder die Rainach-Regulirung zur Sprache gebracht hat.

Gestützt auf vorstehende Beschlüsse und Erörterungen ist es gewiß berechtigt, die gegenständliche Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Es steht fest, daß für die Hintanhaltung der Schäden, welche der Rainachfluß bei Hochwässern verursacht, etwas geschehen muß, um noch größere Verwüstungen und Vernichtungen hintanzuhalten, da sonst die Existenz der am Rainachflusse ansässigen Bevölkerung nicht nur in Frage gestellt, sondern ganz der Vernichtung preisgegeben ist.

Es ist nicht zu verkennen, daß die seinerzeit vom Landes-Bauamte verfaßten Pläne dem jetzigen Zustande und der jetzigen Flußrichtung theilweise nicht mehr entsprechen, weil die, seit der Verfassung der genannten Pläne mehrfach aufgetretenen Hochwässer weitere Ausartungen des Rainachflusses im Gefolge hatten; es ist auch nicht zu verkennen, daß die planmäßige Richtigstellung des gegenwärtigen Zustandes des Rainachflusses einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Geld beansprucht, aber ebensowenig ist es zu verkennen, daß zum Schutze des Besizes im Rainachthale etwas geschehen muß.

Im Hinblick auf die geschilderten thatsächlichen Verhältnisse und um ferneren Schädigungen wenigstens theilweise vorzubugen, wäre es dringend zu empfehlen, einzelne Ausbruchstellen der Rainach zu verbauen, um einer bei dem nächsten Hochwasser ganz bestimmt vorauszu sehenden Erweiterung und Ausdehnung solcher Ausbruchstellen ein Ziel zu stecken.

Auch eine zweckentsprechende Beaufsichtigung des Rainachflusses in seinem ganzen Verlaufe wäre zu empfehlen, weil durch eine solche Beaufsichtigung Gelegen-

heit geboten wird, zur Kenntniß manchesmal ganz kleiner Ausflüsse zu gelangen und die fachgemäße Verbauung solcher Ausflüsse zu bewerkstelligen; solche partielle Verbauungen rechtzeitig und fachgemäß vorgenommen, können nicht nur billig ausgeführt werden und an vielen Stellen eine regelrechte Regulirung ersetzen, sondern auch genügenden Schutz gegen weitere Verwüstungen bieten.

Unter Hinweis auf vorstehende Auseinandersetzungen wird folgende Resolution zur Annahme empfohlen (liest):

„Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, unter Zugrundelegung des im Jahre 1888 ausgearbeiteten Regulierungs-Projectes den Fluß Rainach vom Zusammenflusse der Graden und der Rainach ober Boitsberg bis zur Einmündung in den Murfluß bei Wildon einer hydrographisch-technischen Inspection zu unterziehen und die zum Schutze der gefährdeten Uferstrecken dringend nöthigen Maßregeln zu ergreifen, eventuell dem Landtage in der nächsten Session Anträge zu stellen, wie weitere Beschädigungen durch die Rainach ohne zu große Inanspruchnahme des Landesfondes hintanzuhalten wären.“

Abg. **Morre** (M.-G. Leibnitz): Ich bin mit den Ausführungen des Finanz-Ausschusses vollständig einverstanden, danke demselben, daß er dem Gegenstande eine so besondere Rücksicht geschenkt hat. In der Uebersetzung, die ja auch in diesem Berichte ausgesprochen ist, daß bei kleinen Einrissen und Ausbrüchen, wenn sie rasch ausgebessert werden, an gefährlichen Stellen oft große Schäden hintanzuhalten und große Auslagen zu vermeiden sind, möchte ich mich an den hohen Landes-Ausschuß mit der Bitte wenden, für den Fall, daß im laufenden Jahre durch nicht vorherzusehende Unglücksfälle und Hochwasser wieder Beschädigungen stattfinden würden, gegen nachträgliche Einholung der Genehmigung geringere Beiträge für solche, durch Hochwasser geschaffene Schäden, deren Ausbesserung unvermeidlich erscheint, den betreffenden Bezirksvertretungen zukommen zu lassen. Ich kann keinen Antrag stellen, weil das die Sache verschleppen und der guten Sache schädlich sein könnte, und werde daher für den Antrag des Finanz-Ausschusses stimmen, wiederhole meinen Dank und bitte nur, wenn etwa in diesem Jahre vor Beginn der nächsten Session durch Hochwasser ein Schaden eintreten würde, den betreffenden Bezirken gegenüber nicht zu rigoros zu sein.

Abg. **Kaltenegger** (L.-G. Umgebung Graz): Ich schließe mich den Anträgen vollinhaltlich an und komme noch auf die Strecke von Dobl abwärts bis Weitendorf

zu sprechen, welche ich Ihnen besonders an's Herz lege, und ich bitte: der hohe Landes-Ausschuß wolle eine Begehung vornehmen lassen und mit den betreffenden Anrainern sich in's Einvernehmen setzen.

Diese Strecke wird sich bei einigem Entgegenkommen, so viel ich gesehen habe, mit geringen Kosten so reguliren lassen, daß die schwersten Einbrüche für die Zukunft verhindert werden.

Ich empfehle nochmals dem Landes-Ausschusse, diese Sache einer eingehenden Würdigung zu unterziehen.

Landes-Ausschußbeisitzer **Dr. Schmiderer**: Ich kam auf die Ausführungen der beiden Herren nur antworten, daß wir das, was sie wünschen, ohnedies schon thun, und in dem Falle, der uns vorgelegen ist, und den uns, wie ich glaube, der Herr Abgeordnete Kaltenegger zur Kenntniß brachte, haben wir gleich einen Landes-Bauamts-Ingenieur hinausgeschickt und werden wir auf Grund dieser Erhebungen, wenn der hohe Landtag uns die Erlaubniß gegeben hat, mit Subventionen vorzugehen, es in diesem wie in anderen Fällen thun; nur von einer systematischen Regulierung des Rainachflusses möchte ich die Herren wohl bitten, absehen zu wollen, und glaube, daß wir in dieser Weise eine größere Abhilfe schaffen werden. (Bravo!)

(Die Debatte wird geschlossen.)

Landeshauptmann: Ich ertheile dem Herrn General-Berichterstatter das Schlußwort.

General-Berichterstatter **Dr. Rienzl**: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

(Die vom Finanz-Ausschusse beantragte Resolution wird angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die „Landes-Wohlthätigkeitsanstalten, Allgemeines Krankenhaus, aseptischer Hör- und Operationssaal, otiatriische Klinik“ (Seite 118—121) wird zur Kenntniß genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den bisher als Leiter der Beobachtungsanstalt thätigen k. k. Universitätsprofessor **Dr. Julius Wagner** R. v. **Fauregg** zum landschaftlichen Primararzte mit der Rechtswirksamkeit vom 1. October 1889 zu ernennen, sowie dessen Bezüge, die bis nun in einer Jahresremuneration von 1.000 fl. bestanden haben, mit 1. Mai 1893 angefangen mit jährlich 700 fl. Gehalt, 140 fl. als 20 percentigen Theuerungsbeitrag und 300 fl. als Quartiergeld festzusetzen, wobei jedoch das Quartiergeld in die Pension nicht eingerechnet wird.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zum Theile des Rechenschaftsberichtes, betreffend den Krankenhaus-Neubau, wird beantragt (liest):

„Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend den „Krankenhaus-Neubau“ (Seite 121—124), wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Weiters wird beantragt (liest):

„Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über das „Seehospiz in Grado“ (Seite 126) wird zur Kenntniß genommen.“

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über „Gebäranstalt und Findelwesen“ (Seite 126—128) wird zur Kenntniß genommen.

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über „Primararzt“ (Seite 128) wird zur Kenntniß genommen.

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die „Landes-Irrenanstalt Feldhof“ mit den Filialen „Rainbach, Lankowitz und Hartberg“ (Seite 128—133) wird zur Kenntniß genommen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß stellt ferner den Antrag (liest):

„Dem Rechnungsführer in der Landes-Irrenanstalt Feldhof, Carl Lackmaier, ist bei der seinerzeitigen Pensionirung auch die als provisorischer Siechenhausverwalter im Landesdienste zugebrachte Zeit vom 1. December 1884 bis 1. März 1886, das sind 1 Jahr 3 Monate, bei der Pensionsbemessung in Anrechnung zu bringen.“

Die Petition Nr. 45 erscheint hiermit erledigt.“ (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß stellt zu den Theilen des Thätigkeitsberichtes „Organisirung der Verwaltungs- und Verpflegsgelühren“, „Irrensiechenanstalt in Schwanberg“ und „öffentliche Krankenhäuser am Lande“ folgende Anträge (liest):

„Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die „Organisirung der Verwaltungs- und Verpflegsgelühren“ (Seite 135) wird zur Kenntniß genommen.“

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die „Irrensiechenanstalt in Schwanberg“ (Seite 135) wird zur Kenntniß genommen.

1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über „öffentliche Krankenhäuser am Lande“

Bruck a. M., Gilli, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Marburg, Maria-Zell, Würzschlag, Pettau, Radkersburg, Rann, Rottenmann, weiters Allgemeines, Gebahren in den Krankenhäusern im Jahre 1892 (Seite 140—154), wird zur Kenntniß genommen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Ferner wird beantragt (liest):

„2. Die Petition Nr. 81 des ehemaligen Verwalters des Gijela-Spitals in Gilli, Gottfried Wuckadinovič, kann bei dem Umstande, als es sich um eine jährlich wiederkehrende Ausgabe handelt, welche einerseits in den Rahmen des Krankenhaus-Verwaltungsdienstes gehört und andererseits eine ständige Belastung des Landesfondes bilden würde, und bei dem weiteren Umstande, als der Gesuchsteller bei seinem Ausscheiden aus dem Krankendienst eine Remuneration von 300 fl. angewiesen erhielt, nicht berücksichtigt werden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zum Punkte „Krankenhausfond in Judenburg“ wird beantragt (liest):

„3. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Aufnahme eines Darlehens im Höchstbetrage von 36.000 fl. bei einer Sparcasse im Lande für den Krankenhausfond in Judenburg die Verbindlichkeit einzugehen, für den Fall, als der Krankenhausfond in Judenburg nicht im Stande sein sollte, die Zinsen und Amortisationsraten für dieses Darlehen aufzubringen, dieselben aus dem Landesfonde zu bezahlen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Den „Krankenhausfond in Marburg“ betreffend, wird beantragt (liest):

„4. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Aufnahme des zur Ergänzung der Bestreitung des Bau-Erfordernisses und der Inventarsbeschaffung erforderlichen Betrages von 20.000 fl. bei der Sparcasse in Marburg für den Krankenhausfond Marburg die Verbindlichkeit eingehen zu dürfen, für den Fall, als der Krankenhausfond für die Verzinsung und Amortisationsraten des Darlehens nicht aufkommen könnte, diese Leistungen auf den Landesfond zu übernehmen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zum Titel „Impfwesen“ und „wohlthätige Beiträge“ wird beantragt (liest):

„Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über „Impfwesen“ (Seite 156) wird zur Kenntniß genommen.“

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über „wohlthätige Beiträge nach dem Ermessen des Landes-Ausschusses für arme Blinde, für durch Elementar-Ereignisse Verunglückte z.“ (Seite 159) wird zur Kenntniß genommen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

In der Sitzung des Landtages vom 17. September 1892 wurde dem Landes-Ausschusse die Petition Nr. 25 des Kranken- und Unterstützungs-Vereines der Bäcker in Graz um Gewährung einer Subvention für das Jahr 1893 zu Gunsten des Alters- und Invalidenfondes zur Erhebung und eventuellen Berichterstattung zugewiesen.

Nach den im Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses, Seite 160—161, zur Kenntniß gebrachten Verhältnissen des gesuchstellenden Vereines, nach welchem einer gänzlichen Auflösung dieses Fonds nur durch ausreichende Zuschüsse vorgebeugt werden kann, und da weiters auch ein neu an den Gemeinderath der Stadt Graz gerichtetes Ansuchen abweislich erledigt worden ist, so findet sich der Finanz-Ausschuß nicht bestimmt, der Petition Nr. 25 Folge zu geben und stellt daher folgenden Antrag (liest):

„Die Petition Nr. 25 des Kranken- und Unterstützungs-Vereines der Bäcker in Graz wird abgewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zum Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses, Titel „Versicherungswesen“ (Seite 80), beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der Bericht werde zur befriedigenden Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zum finanziellen Theil des Capitels „Volksschulen“, d. i. „Aufwand für das Volksschulwesen“ (Seite 108—118) wird beantragt (liest):

„1. Die Gewährung einer Gnadengabe von 89 fl. 39 kr. für die Zeit vom 18. Juni bis 31. December 1892 an die Lehrerswaise Anna Schantl wird nachträglich genehmigt.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Adolf Gaischeg bei seinem eventuellen Uebertritte in den öffentlichen Volksschuldienst nach seinem, des Landes-Ausschusses Ermessen, die seit der Erlangung des Lehrbefähigungs-Zeugnisses, d. i. seit 29. September 1883 an der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatvolksschule der sogenannten Colonie-Schule in Marburg zugebrachte Dienstzeit in die Pension einzurechnen, wenn

Gaischeg gleichzeitig sämtliche zu Gunsten des Schullehrer-Pensionsfondes fälligen Beiträge so nachträgt, als hätte er bis zu seiner angestrebten Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste gestanden.

3. Die Zuwendung von 300 fl. aus dem steiermärkischen Landes-Schulfonde zur Erhaltung der Bürgerschule in Gurksfeld (Krain) wird nachträglich genehmigt und der Landes-Ausschuß ermächtigt, einen entsprechenden Beitrag zur genannten Bürgerschule und zwar nach dem Percentjahre der Frequenz durch steiermärkische Schüler auch in Zukunft zu gewähren.

4. Der übrige Theil des Thätigkeitsberichtes über Volksschulwesen finanzieller Natur wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Buchhaltung für die mit großem Fleiße ausgearbeitete statistische Uebersichtstabelle über Zahl der Volksschulen, Lehrkräfte und Schulkinder, sowie über den Geldaufwand in den Jahren 1886—1891, die Anerkennung ausgesprochen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Zum finanziellen Theile der Landes-Berg- und Hüttenchule wird beantragt (liest):

„Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend den finanziellen Theil der Landes-Berg- und Hüttenchule (Seite 105—108) wird zur befriedigenden Kenntniß genommen und beantragt, falls der Landes-Ausschuß die erwartete Zusicherung der Erhöhung des Beitrages der Staatsubvention erwirkt, mit dem Baue der Berg- und Hüttenchule in der proponirten Weise vorzugehen und den Bau möglichst rasch durchzuführen.“

Special-Berichterstatter **Vogel**: Wenn der Finanz-Ausschuß diesen Antrag stelle, so that er dies in der festen Voraussetzung, daß die hohe Regierung die vorliegende Sachlage würdigt.

Der Finanz-Ausschuß mußte nämlich dem Curatorium der Berg- und Hüttenchule beispflichten, welches ausgeführt hat, daß diese Schule mehr im Staats-, als im Landesinteresse gelegen ist.

Wir sind gewohnt, daß wir in Steiermark sehr viel thun, wozu der Staat verpflichtet wäre, aber wir glauben, daß das Opfer, welches vom Staate für diese Schule gefordert wird, mehr als gerechtfertigt ist, und dies muß und wird wohl auch die Regierung anerkennen.

Die Nothwendigkeit der Berg- und Hüttenchule hat sich glänzend bewährt; denn was in der Armee der Stock

von Unterofficieren, das muß bei der Industrie ein guter Stock von Werkführern sein; wir müssen also dem Curatorium beipflichten, welches ausführt, daß diese Schule, die von 55 Percent Nichtsteirern besucht wird, mehr im Staatsinteresse gelegen ist, besonders aber glaube ich, daß, wenn der vorliegende, vom Ackerbauministerium dem Reichsrathe unterbreitete Gesetzentwurf bezüglich des Befähigungsnachweises für Betriebsleiter von Bergbau-Gesetzskraft erlangt und gar auf Steiger ausgedehnt werden soll, daß dann es nothwendig ist, für solche Schulen zeitig vorzujorgen, welche das nöthige Materiale liefern, und in dieser Erwartung hat der Finanz-Ausschuß den Antrag gestellt.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen.)

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Ueber Titel Landes-Siechenhäuser (Seite 136—139) wird beantragt (liest):

„a) Der hohe Landtag wolle beschließen, den Landes-Ausschuß zu ermächtigen, den definitiv angestellten Landes-Siechenhaus-Verwaltern eine Quinquennial-Zulage von 50 fl. ö. W. in der Weise auszubehalten, daß den Genannten bei zufriedenstellender Dienstleistung nach 5, beziehungsweise 10, 15 und 20 definitiven Dienstjahren eine Quinquennial-Zulage à 50 fl. flüssig gemacht werde.

b) Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Landes-Siechenhaus-Verwalter der Siechenanstalt Knittelfeld, Johann Mayer, seine provisorische Dienstzeit in Einrechnung zu bringen.

c) Der übrige Bericht des Landes-Ausschusses über die Landes-Siechenhäuser Wildon, Pettau, Knittelfeld, Ehrnau, Hartberg, Hochenegg werde zur Kenntniß genommen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Zum Titel Waisenfond wird beantragt (liest):

„Der Bericht des Landes-Ausschusses betreffs des Waisenfondes (Seite 156) wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, bei Gelegenheit der Armenreform in Erwägung zu ziehen, wie die Frage einer besseren Fürsorge für arme Kinder ohne gleichzeitige Ueberlastung der Gemeinden durch zweckentsprechendere Verwendung der auf den Findelverpflegungskostenersatz verwendeten Gelder unter Zuhilfenahme des Waisenfondes gelöst werden kann.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zum Titel Landesfeuerwehrfond (Seite 161—164) beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) Der Antrag des Landes-Ausschusses, daß die Unterstüzungen an die Gemeinden und Feuerwehren nicht wie bisher in baarem Gelde durch Gewährung von Geldvorschüssen geschehe, sondern durch Anschaffung der von Gemeinden und Feuerwehren benötigten Feuerlöschgeräthe und anderweitiger zum Inventar einer Feuerwehr gehörigen, dem Feuerlöschwesen dienlichen Gegenstände seitens des Landes-Ausschusses unter Mitwirkung des Central-Ausschusses des steiermärkischen Landesfeuerwehr-Verbandes in der Regel in natura erfolge, wird genehmigt.

b) Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, betreff Abänderung der §§ 11 und 47 der Feuerlösch-Ordnung über die Höhe der Bepannungskosten, welche den Gemeinden und Feuerwehren in den letzten fünf Jahren erwachsen sind, Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen. Im Uebrigen wird der Bericht des Landes-Ausschusses zur Kenntniß genommen.“

Abg. **Wagner** (L.-G. Felzbach). Hoher Landtag! Schon im vorigen Jahre habe ich mir erlaubt, zu diesem Gegenstande einige Worte zu Gunsten der Feuerwehren und der Gemeinden zu sprechen, und ich habe, nachdem ich soeben nachgesehen habe, gefunden, daß ich die Erfolge, sowie die Betheiligung zur dankbaren Kenntniß nehmen muß. Nun ist die Sache in ein neues Stadium getreten durch die Betheiligung in natura. Ich bin kein Gegner dieser Angelegenheit, sondern rechne, daß dadurch für die armen Landfeuerwehren etwas Besseres und Günstigeres geschaffen werden kann, weil dem Landes-Ausschusse der Cataster genau bekannt ist und weil ihm weiters die Verhältnisse der Feuerwehren bekannt sind, was sie besitzen und was denselben mangelt.

Ich glaube, daß der Landes-Ausschuß gewiß jenen Feuerwehren, welche noch minder mit Requisiten ausgestattet und hilfsbedürftig sind, in richtiger Weise an die Hand gehen und dieselben mit Requisiten theilen werde. Ich bin, wie gesagt, kein Gegner dieser Angelegenheit und hätte nur noch auf diesen einen Umstand, betreffend die Requisiten, Feuerwehrleitern u. hinzuweisen; es dürfte zweckmäßig sein, daß, wenn die Gemeinden mit solchen Gegenständen theilt werden sollen, man die Feuerwehren in Kenntniß setzt, da nach meiner Anschauung diese Requisiten am Lande billiger hergestellt werden dürften, als hier.

Ich bringe, von mehreren Feuerwehren beauftragt, diese Angelegenheit in Anregung, da ich Kenntniß davon habe, wie schwer die neuen Feuerwehren mit Rücksicht

auf ihre finanziellen Angelegenheiten arbeiten; denn die Herren wissen, daß man auf dem Lande keine unterstützenden Mitglieder hat, und in welcher verzweifeltsten Lage diese Feuerwehren sind.

Ich wollte nur diese Anregung machen, damit Sie sich recht warm dieser Landfeuerwehren annehmen, und hoffe und ersuche den hohen Landes-Ausschuß, daß er durch Vertheilung der Requisiten den nothleidenden Feuerwehren an die Hand gehe. (Bravo, Bravo!)

(Die Debatte wird geschlossen und der Antrag des Finanz-Ausschusses hierauf angenommen.)

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl**: „Zum Titel Vorspann (Seite 165) wird die Kenntnißnahme beantragt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zum Berichte „Verwaltung des Landesvermögens“ (Seite 165)

a) Sauerbrunn

werden folgende Anträge gestellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) die Anschaffung eines Dampf-Desinfectirungs-Apparates im Kostenbetrage von 370 fl., sowie allfällige weitere Bauherstellungen in Folge sanitätsbehördlicher Aufträge, soweit sich selbe als nothwendig erweisen, namentlich der Umbau des Isolirhauses, werden genehmigt;

b) desgleichen die Herstellung eines gedeckten Balkons aus Holz im Hause Nr. 10, im Höchstbetrage von 700 fl., als außerordentliche Auslage;

c) der Bau einer geschlossenen Veranda in der II. Restauration, im beiläufigen Betrage von 4.000 fl., die als außerordentliche Auslagen behandelt werden sollen, wird genehmigt, dagegen hat der Pächter einen die 4percentige Verzinsung und 1percentige Amortisation dieser Auslage entsprechenden höheren Jahrespacht zu zahlen;

d) die Anstellung eines Magazineurs mit einem Jahreslohne von 600 fl. wird ebenfalls genehmigt; schließlich wird der Aufschwung, welchen sowohl die Curanstalt Sauerbrunn, als auch der Wasserverkauf im Jahre 1892 genommen hat, zur befriedigenden Kenntniß genommen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich

b) Neuhaus

wird beantragt (liest):

„Der gewesenen Beschließerin Anna Grünanger wird eine jährliche Gnadengabe von 200 fl. bewilligt, die Anschaffung der Leihbibliothek im Be-

laufe von 300 fl. wird genehmigt und im Falle, als dadurch sich eine Ueberschreitung des für Inventar-Anschaffung bewilligten Credits ergeben sollte, ist diese als außerordentliche Ausgabe zu behandeln. — Im Uebrigen wird der Bericht zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich

c) Tobelbad

wird beantragt (liest):

„1. Dem Ansuchen der Erben des Ernst Blumauer, die restliche Forderung des Landes per 4.220 fl. 13 kr. im Gnadenwege nachzulassen, wird nicht entsprochen, dagegen solle in Erledigung der Petition vom 5. Februar 1892, Z. 2.644, an den Landes-Ausschuß bei der Abrechnung der noch im Besitze des Landes erliegenden Caution im obgenannten Betrage aus Billigkeitsrücksichten 2.000 fl. zu Gunsten der Erben nach Ernst Blumauer verrechnet werden;

2. die außerordentlichen Bauherstellungen im Lehrzimmer, der Lehrerwohnung und beim Pfarrgebäude, im Gesamtbetrage von 408 fl. 50 kr., werden nachträglich genehmigt und der sonstige Bericht zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Endlich wird beantragt (liest):

„Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über Jagdkarten (Seite 177 und 178), Mühl- und Laufergeld (Seite 178) und Musikimposto (Seite 178) wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 97, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den Grazer Gemeindefriedhof.** (Beilage Nr. 152.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Bayer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Stadtgemeinde Graz hat im Laufe des vorigen Winters an den Landes-Ausschuß das Ansuchen gestellt, daß ein Landtagsbeschluß zur Bewilligung der Einhebung von Grabstellengebühren für den Grazer Gemeindefriedhof hervorgerufen würde.

Der Landes-Ausschuß hat, nachdem er sich über die Grundsätze eines solchen Landtagsbeschlusses mit der k. k. Statthalterei ins Einvernehmen gesetzt hatte, dieselben mit dem Stadtrathe Graz zufolge Beschlusses vom 30. März d. J. vereinbart, resp. am 10. November 1892 hat der Gemeinderath Graz eine solche Punctation über die Grabstellengebühren beschlossen. Es sind dabei alle im Gesetze vorgeschriebenen Bestimmungen erfüllt worden.

Zur Vorgeschichte dieses Entwurfes muß ich noch bemerken, wie schon der Landes-Ausschuß in seinem Berichte gesagt hat, daß der Beschluß, betreffend die Einhebung von Grabstellengebühren, den Bestimmungen des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 24. April 1887 nachgebildet ist. Der Sonder-Ausschuß hat diesen Entwurf eines Landtagsbeschlusses einer eingehenden Prüfung unterzogen, und nur einzelne kleine Aenderungen vorgenommen, die theils stylistisch, theils sachlich sind und in letzterer Beziehung einen schärferen Ausdruck der Rechte derjenigen Gemeinde, welche die Gebühr einzuhellen hat, bezweckt.

Im Großen und Ganzen sind die Grundsätze mit dem Entwurfe des Landes-Ausschusses, welcher mit der Stadtgemeinde Graz vereinbart worden ist, gleich.

Der Sonder-Ausschuß kann auch weiter berichten, daß von Seite der Regierung bei der Verfassung dieses Entwurfes der Grundsätze über die Einhebung der Grabstellengebühren kein Einwand erhoben wurde. Ich bemerke noch, daß in der Vorlage des Sonder-Ausschusses zwei Druckfehler unterlaufen sind, indem es einerseits heißen soll: „Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt daher den Antrag“ und nicht „der Landes-Ausschuß“, — und anderseits im Antrage: „Der hohe Landtag wolle dem nachstehenden Beschlusse seine Zustimmung geben“, und nicht „Landtagsbeschlusse“.

Deshalb stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem nachstehenden Beschlusse seine Zustimmung geben:

Grundsätze

betreffend die Grabstellengebühren für den Friedhof der Stadtgemeinde Graz.

1. Die Stadtgemeinde Graz ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihrem Friedhofe eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen zur Zahlung gesetzlich verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste, in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Stadtgemeinde Graz verstorbene Person oder um eine daselbst gefundene Leiche handelt, nicht höher als mit 3 fl. festgesetzt werden.

Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Stadtgemeinde oder für wen immer, aus keinem Grunde gefordert werden.

Eine solche Leiche ist in dem Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

4. Die Gebühren für eine andere, als die einfachste, in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen, von der Stadtgemeinde vorzuliegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Grabstellengebühren nicht zur Erhöhung des Gemeinde-Einkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes, sowie für die Verzinsung des Anlagecapitals dienen dürfen.

5. Die nach Punkt 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Executionszuge eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellengebühren fließen in die Gemeindecasse, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofsanlage und Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich beizustellen. Dies gilt auch von allen Armen, welche in einem öffentlichen Krankenhause in der Stadt Graz verstorben sind.

Allfällige Rechte der Stadtgemeinde, den Ersatz dieser Kosten nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung von der Heimatzgemeinde der nicht nach Steiermark zuständigen Armen rückzufordern, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

8. Die das Friedhofswesen betreffenden Gesetze, die der politischen Behörde in dieser Richtung zustehenden Befugnisse und die Normen über die confessionellen Functionen und die dafür zu entrichtenden Gebühren, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.“

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Proboscht hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. Proboscht (L.-G. Weiz): Hohes Haus! Es ist das erste Mal, daß eine Gemeinde an den Landtag mit dem Ersuchen herantritt, ihr die Bewilligung zur Einhebung von Grabstellgebühren für ihren Communalfriedhof zu ertheilen.

Es ist daher wohl nothwendig, daß wir uns vorerst die Frage vorlegen und in Erwägung ziehen, ob die Gemeinde Graz bei Errichtung ihres Communalfriedhofes den bestehenden gesetzlichen Normen gemäß vorgegangen sei, ob ein wirkliches Bedürfniß für die Errichtung eines solchen vorhanden war, ob durch denselben nicht die Rechte Anderer verletzt oder doch gefährdet werden, und nicht in letzter Linie zu erwägen, ob die Errichtung desselben der Stadt Graz selbst zum Vortheile gereiche?

Erst wenn wir über diese Gesichtspunkte beruhigt sind, können wir in die Berathung der Vorlage selbst eingehen.

Ich muß nun zu meinem Bedauern erklären, daß ich aus der Art und Weise, wie die Stadtgemeinde Graz bei Errichtung ihres Communalfriedhofes vorgegangen ist, die Ueberzeugung nicht gewinnen konnte, daß das Vorgehen ein solches gewesen sei, daß man mit Beruhigung die Bewilligung zur Einhebung von Grabstellgebühren ertheilen und so die factische Eröffnung des Communalfriedhofes ermöglichen könne.

Was vor Allem die für Errichtung und Eröffnung von Friedhöfen maßgebenden gesetzlichen Normen und Bedingungen betrifft, hat sich die Gemeinde dieselben leider nicht genügend vor Augen gehalten, und ist dies ja die Hauptursache, daß der Friedhof längst fertiggestellt ist, der Benützung aber bis nun noch nicht übergeben werden konnte, weil sie erst nach Vollendung desselben, oder doch erst kurz vor Vollendung desselben an die Ordnung der mit der Errichtung eines neuen Friedhofes zusammenhängenden Rechtsfragen und gesetzlichen Vorbedingungen schritt, während doch die Lösung derselben in erster Linie hätte in's Auge gefaßt werden sollen. (Rufe rechts: Sehr richtig!)

Die Gemeinde Graz gieng von der irrthümlichen Ueberzeugung aus, daß durch § 3, Punkt d des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, die Gemeinde ein freies, unbedingtes und gewissermaßen ausschließliches Recht zur Errichtung von Friedhöfen und zur Ordnung und Handhabung des Friedhof- und Begräbnißwesens erhalten habe, während dem Wirkungskreise der Gemeinde hiemit nur als Sanitäts-Maßregel „die Errich-

tung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze“ zugewiesen worden war.

Demnach steht der Gemeinde als solcher das Recht zur Errichtung eigener Friedhöfe nur in dem Falle zu, wenn die vorhandenen confessionellen Friedhöfe den sanitären Vorschriften nicht entsprechen und die Confessionen sich weigern, andere, den Sanitäts-Vorschriften entsprechende Friedhöfe zu errichten, oder das Recht, beziehungsweise die Pflicht, einen solchen für jene Gruppe von Personen zu errichten, welchen in den confessionellen Friedhöfen kein Raum zur Aufnahme gegeben wurde.

In letzterer Hinsicht hätte man also der Gemeinde Graz das principielle Recht zur Eröffnung eines eigenen, den geringen Bedürfnissen entsprechend kleinen Friedhofes nicht absprechen können, wenn auch dafür aus dem Grunde noch kein Bedürfniß vorhanden war, weil die Inhaber der bestehenden confessionellen Friedhöfe die Beerdigung solcher Personen zuließen, für welche eigene, ihrer Confession entsprechende Friedhöfe nicht bestanden. Der Gemeinderath von Graz hat aber mit der Errichtung seines Gemeindefriedhofes vom Anfange an schon im Auge gehabt, nicht in dieser Hinsicht nur subsidiarisch vorzugehen, sondern nach Eröffnung seines Gemeindefriedhofes zur Schließung der gegenwärtig bestehenden confessionellen Friedhöfe zu schreiten, das ganze Begräbnißwesen an sich zu ziehen und so seinen Gemeindefriedhof zum Centrafriedhofe für die ganze Stadt zu machen.

Es folgt dies schon aus dem Flächenmaße per 53 Foch 670 Quadratklaster, welches dafür in Anspruch genommen wurde, sowie auch aus den Berichten der öffentlichen Blätter, und aus den Verhandlungen des Gemeinderathes selbst, insbesondere in seiner Sitzung vom 10. November 1892.

Hiermit hat nun die Stadtgemeinde Graz die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unberücksichtigt gelassen, ja sogar beabsichtigt, die Confessionen in ihrem ihnen selbst in den Staatsgrundgesetzen gewährleisteten Rechte zu beschränken, nach welchem „jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ihre inneren Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten und im Besitze und Genuße ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde verbleiben soll.“ Art. 15 d. Ges. v. 21. December 1867. (Rufe rechts: Sehr richtig!)

Zu diesen, für Cultuszwecke bestimmten Anstalten gehören nach mehr als tausendjährigem Herkommen und Rechte unleugbar die christlichen Friedhöfe. (Abg. Varnfeld: So ist es!)

Für den Katholiken insbesondere ist ja die Beerdigung der Todten seines Glaubens nicht nur eine sanitäre Maßregel, sondern auch eine religiöse Handlung und die Begräbnisstätten heilige Orte, welche als solche mit Ausnahme des Sanitäts- und Bauwesens der alleinigen Jurisdiction der Kirche unterstehen. (Rufe rechts: Sehr richtig!)

Die Haltung und Errichtung von Friedhöfen obliegt also in erster Linie den betreffenden Confectionen, und nur, wenn diese von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen wollen oder können, hat die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Sanitätsbehörde erster Instanz das Recht, beziehungsweise die Pflicht, ihrerseits mit Errichtung eines Friedhofes vorzugehen.

Diese Rechtsanschauung ist in so vielen Entscheidungen des hohen Verwaltungs-Gerichtshofes zum Ausdruck gelangt, daß ein berechtigter Zweifel hierüber nicht mehr fortbestehen kann. (B. = G. = H. = Entscheidung vom 21. September 1892, Z. 2890, u. a. m.) (Abg. Hagenhofer: Sehr richtig!)

Die Gemeinde Graz ist aber eigenmächtig mit der Errichtung ihres Gemeindefriedhofes vorgegangen, ohne die angeblich sanitären Mängel der bestehenden confessionellen Friedhöfe zu erweisen, ja ohne mit den Inhabungen der bestehenden Friedhöfe auch nur in Verhandlung zu treten, und deshalb mußten auch in Erledigung eines Recurses die Beschlüsse des Gemeinderathes vom 10. October und 10. November 1888, die Sperrung der alten Friedhöfe betreffend, wegen Mangel eines ordnungsmäßigen administrativen Verfahrens behoben werden.

Aus dem Gesagten geht also klar hervor, daß die Gemeinde Graz die gesetzlich gewährleisteten Rechte der Confectionen auf Errichtung und Haltung eigener confessioneller Friedhöfe gefährdet hat und noch fortwährend bedroht, da ja die Existenz ihres Communalfriedhofes sie fortwährend drängen muß, die confessionellen Friedhöfe sanitär zu beanstünden, um das Begräbniß in ihrem Centralfriedhofe zu concentriren und so, wenn auch kein lucratives Einkommen sich zu sichern, — denn das ist nach einer Entscheidung des hohen Verwaltungs-Gerichtshofes vom 23. Juni v. J., Z. 2044, betreffend den Gemeindefriedhof von Leoben, versagt —, so doch wenigstens eine theilweise Verzinsung der in den Gemeindefriedhof so voreilig investirten halben Million zu erwirken. (Rufe rechts: Sehr richtig!)

Der neue Gemeindefriedhof schädigt auch die ohnehin stark belasteten Steuerträger von Graz bedeutend und dauernd; denn es sind die daselbst errichteten Gebäude mit einem solchen Luxus ausgestattet, daß die Errichtung derselben die Grenzen vernünftiger

Sparfamkeit wohl überschritten (Rufe rechts: Sehr richtig!) und das Anlagecapital bedeutend erhöht hat und ihre Erhaltung fortwährende bedeutende Kosten verschlingen muß.

Der Gemeindefriedhof wird das in ihn investirte Capital nie verzinsen und die Gemeinde den Ausfall aus den Umlagen bedecken müssen, so lange neben dem Gemeindefriedhofe die confessionellen bestehen; dieselben werden aber fortbestehen, selbst wenn es der Gemeinde gelingen sollte, die Schließung derselben aus sanitären Gründen zu erwirken, was kaum anzunehmen ist. Die Confectionen würden eben sich gezwungen sehen, an anderen Orten neue confessionelle Friedhöfe zu errichten.

Doch selbst den Fall angenommen, daß dies nicht geschähe und einmal alle Todten von Graz in dem Centralfriedhofe beerdigt würden, so gehört doch trotzdem kein geringer Grad von Optimismus dazu, auf eine Verzinsung des Anlagecapitalz zu rechnen, und würde doch damit den Steuerträgern von Graz wenig gedient sein. Die Kirchen, welche Eigenthümer der bestehenden Friedhöfe sind, haben bisher einen großen Theil ihrer Auslagen für Cultuszwecke aus dem Erträgnisse ihrer Friedhöfe bestritten, welche ein kleines Erträgniß, trotzdem die Gebühren bei ihnen zur Sommerszeit um die Hälfte und zur Winterszeit um ein Drittel billiger sind, als sie im Punkte 3 unserer Vorlage für die letzte Classe der Stadtgemeinde Graz bewilligt werden sollen, aus dem Grunde abwerfen konnten, weil ihr Anlagecapital gering war.

Würde nun dieses Einkommen unterbunden, so müßte im Concurrrenzwege Ersatz dafür geschaffen, also aus diesem Titel die Steuerträger neu belastet werden.

Außer den Kirchen, welche Eigenthümer der demal bestehenden confessionellen Friedhöfe sind, würden auch die Inhaber von Grüften und Familiengräbern in den gegenwärtigen Friedhöfen durch Errichtung eines Centralfriedhofes in ihren Rechten bedroht und in ihren pietätvollsten Gefühlen gekränkt, wenn über kurz oder lang die Sperrung sich auf die Grüfte und Familien-Ruhestätten ausdehnen würde, was wohl kaum ausbleiben würde.

Die Existenz des Gemeindefriedhofes ist also, so lange ein Uebereinkommen mit den betreffenden Kirchenbehörden nicht abgeschlossen ist, eine fortwährende Bedrohung der confessionellen Friedhöfe, wobei noch auf den Umstand hingewiesen werden muß, daß bisher in allen Untersuchungen der Friedhöfe bezüglich ihrer Salubrität stets die Gemeinde Kläger und Richter in einer Person war (Rufe rechts: Hört!), welche nun als Eigenthümerin des Communalfriedhofes gewissermaßen Mitconcurrentin der betreffenden Kirchen, — also

Partei wird, nebst dem durch ihre Organe die Erhebungen pflegen läßt, und dann in erster Instanz Urtheil schöpfen soll.

Das kann denn doch nicht zulässig sein!

Trotzdem hat bisher das städtische Organ, welches seit anderthalb Jahren ex officio Tag für Tag alle confessionellen Friedhöfe zu besuchen beauftragt war, nichts gefunden, was der Gemeinde den wohl heiß ersehnten Vorwand geboten hätte, auf Schließung derselben zu erkennen.

Aus allen diesen Ermägungen beantworten sich die Fragen: War die Errichtung eines Gemeindefriedhofes für Graz dringend? war sie nothwendig? war sie klug? war sie berechtigt? von selbst.

Nach alledem kann ich, wenn ich überlege, daß durch die Eröffnung des neuen Friedhofes die Sperrung der alten confessionellen Friedhöfe beabsichtigt, ja dieselbe als Grundbedingung einer gesicherten Existenz des neuen Gemeindefriedhofes und der gedeihlichen Lösung der Friedhofsfrage vom Gemeinderathe der Stadt Graz betrachtet wird (Bericht Seite 27 und 47), wodurch die alten Friedhofsinhabungen, beziehungsweise Kirchen in ihrem wichtigsten Vermögensobjecte geschädigt würden, ohne daß bisher ein billiger Ersatz dafür sichergestellt erscheint, und wodurch auch Eigenthümer von Gräbern und Familiengrabstätten in den dermalen bestehenden Friedhöfen geschädigt würden, — für die gegenwärtige Vorlage, durch deren Annahme ich zur Eröffnung des Gemeindefriedhofes beitragen würde, ehe diese wichtigen Vorfragen gelöst sind, und zwar insolange nicht stimmen, bis diese Vorfragen ihre befriedigende Lösung gefunden haben (Bravo! Bravo! rechts), und ich stelle daher nach § 28 der Geschäftsordnung den Antrag, die Verhandlung über diesen Gegenstand zu vertagen. (Lebhafter Beifall rechts.)

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz): Hohes Haus! Der geehrte Herr Vorredner ist von der Ansicht ausgegangen, daß der Kirchenbehörde die Errichtung der confessionellen Friedhöfe und die Erhaltung derselben zustehen.

Er hat dies als ein Recht der ConfeSSIONen und als Folge der Staatsgrundgesetze bezeichnet. Ich bin nicht in der Lage, mich dieser Anschauung anzuschließen; denn klare gesetzliche Bestimmungen sprechen dafür, daß nur die Gemeinde das Recht, ja die Verpflichtung hat, Begräbnißplätze zu errichten und zu erhalten. Ich führe diesfalls das Reichs-Gemeindegesez vom 5. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 18, an, wo es im Artikel V heißt:

„Der selbstständige, das ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehört hierher . . . Absatz 5, „Die Gesundheitspolizei“.

Was unter Gesundheitspolizei zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Reichs-Sanitätsgesetze vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, und wird durch den § 3 dieses Gesetzes näher erörtert. Der § 3 sagt diesbezüglich insbesondere:

„Die dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei umfaßt insbesondere . . . d) die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze.“

Wenn man aber noch im Zweifel sein sollte, was unter Gesundheitspolizei zu verstehen ist, so müßte derselbe schwinden, wenn man die dem citirten § 3 vorangehenden und nachfolgenden §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870 in Betracht zieht. Der § 1 sagt:

„Die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und die oberste Leitung der Medicinal-Angelegenheiten stehen der Staatsverwaltung zu.

Die unmittelbare Wirksamkeit derselben umfaßt alle jene Geschäfte, welche ihr vermöge besonderer Wichtigkeit für den allgemeinen Gesundheitszustand zur Besorgung ausdrücklich vorbehalten werden.“

In Ergänzung des letzten Absatzes 1 zählt § 2 die besonderen Obliegenheiten der Staatsverwaltung auf, zu denen die Ueberwachung der Todtenbeschau und der Handhabung der Gesetze über das Begräbnißwesen, in Betreff der Begräbnißplätze, der Ausgrabung und Ueberführung von Leichen, dann die Ueberwachung der Klänpfätze und Wasenmeistereien gehören.

Nachdem nun § 3 die in das Gebiet der Gesundheitspolizei gehörigen, dem selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde überlassenen Agenden aufgeführt hat, behandelt der § 4 des Gesetzes jene in das Gebiet der Gesundheitspolizei einschlägigen Gegenstände, die den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen sind und erwähnt darunter, und zwar im Absatze b) der Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbniße.

Sowohl aus dem Wortlaute des § 3, als auch im Zusammenhange desselben mit dem Inhalte der §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870 und des Artikels V des Gesetzes vom 5. März 1862,

N.-G.-Bl. Nr. 18, ferner aus den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung der Stadt Graz, § 37, geht hervor, daß der Stadtgemeinde Graz im selbstständigen Wirkungskreise das Recht zusteht, in ihren Gebieten Friedhöfe anzulegen und ihr diesbezüglich nicht bloß eine ausführende, sondern auch eine anordnende Thätigkeit gewährleistet ist. Es ist mir bekannt, daß eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt, nach welcher die Errichtung von Friedhöfen durch die Gemeinden erst dann geschehen könnte, wenn die Kirchengemeinde einen confessionellen Friedhof zu errichten sich nicht bereit finden würde. Diese Entscheidung ist vom 21. September 1892, Z. 2890, und sie ist es einzig und allein, auf welche die Kirchenbehörde dieses angesprochene Recht auf Errichtung und Erhaltung confessioneller Friedhöfe stützt. Aber ebenso wie diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu Gunsten der Kirchenbehörde spricht, sprechen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im entgegengesetzten Sinne; ich beziehe mich diesfalls auf solche Entscheidungen vom 2. März 1882, Z. 399, 17. December 1883, Z. 2824, sowie auch auf eine Entscheidung des Reichsgerichtes vom 10. Juli 1874, Z. 131. In allen diesen Entscheidungen ist die Pflicht, beziehungsweise das Recht der Errichtung und die Pflicht der Erhaltung von Gemeindefriedhöfen der Gemeinde übertragen. Es hat daher nach diesen Ausführungen der Gemeinderath von Graz, als er sich zur Errichtung eines Gemeindefriedhofes entschloß, durchaus seine Competenz nicht überschritten, und ist das, was er gethan hat, in den Gesetzen, welche ich angeführt habe, vollkommen begründet.

Was die Angelegenheit anbelangt, die vom Herrn Vorredner bemerkt wurde, daß im vorliegenden Falle die Gemeinde in eigener Person Kläger und Richter sei, so muß ich bemerken, daß die Kirche in Betreff der Competenz des Stadtrathes Graz in der Friedhofangelegenheit bis zur letzten Instanz gegangen ist und daß diese entschieden hat, daß im vorliegenden Falle eine Pflichten-collision nicht vorliegt und daher kein Grund zur Delegation einer anderen Behörde vorhanden sei.

Ich glaube, daß diese höchstrichterliche Entscheidung wohl nicht angefochten werden kann, und dies um so weniger, als unsere Behörden bekanntlich ihre Entscheidungen streng nach dem Gesetze fällen.

In Betreff des Zustandekommens des vorliegenden Gesetzes sei mir mitzutheilen gestattet, daß die Gemeinde Graz, nachdem der Gemeindefriedhof vollendet war, an die Statthalterei die Bitte gerichtet hat, die Eröffnung desselben zu gestatten.

Es ist diesfalls die Friedhofordnung vorgelegt worden, die nach einigen Aenderungen von der Stat-

halterei genehmigt wurde, jedoch wurde der Gemeinde der Auftrag gegeben, gleichzeitig bezüglich der Grabstellengebühren einen Landtagsbeschluß zu erwirken, da nach dem Gemeindestatute der Stadt Graz für neue Ausgaben — und als solche sind die Grabstellengebühren anzusehen — ein vom Kaiser zu sanctionirender Landtagsbeschluß erwirkt werden muß.

Die Stadtgemeinde Graz hat sich an den Landes-Ausschuß gewendet und demselben einen Gesetzentwurf vorgelegt. Ueber diesen Gesetzentwurf sind nun zwischen dem Landes-Ausschuße und der Gemeinde Unterhandlungen gepflogen worden, und das Resultat derselben ist der Entwurf, welcher vom Landes-Ausschuße dem hohen Landtage unterbreitet und vom Sonder-Ausschuße für Gemeinde-Angelegenheiten angenommen wurde und den Gegenstand der heutigen Verhandlungen bildet.

Bevor in Unterhandlungen zwischen der Gemeinde und dem Landes-Ausschuße eingetreten worden ist, hat sich der Landes-Ausschuß an die Statthalterei gewendet, und diese hat im Principe dem Gesetzentwurfe zugestimmt, und wurde auch bei der Berathung im Sonder-Ausschuße vom Herrn Regierungsvertreter gegen diesen Entwurf keine Einwendung erhoben.

Ich bemerke ausdrücklich, daß durch die Entscheidung der Statthalterei, womit die Friedhofordnung genehmigt wurde, und daß auch nicht durch die Annahme des in Verhandlung stehenden Gräbertarifses irgendwie der Frage der Schließung der confessionellen Friedhöfe vorgegriffen werden soll und kann.

Ueber diese und andere Rechts- und administrativen Fragen sind Unterhandlungen zwischen der Kirchenbehörde und der Gemeinde im Zuge, und bin ich nicht so pessimistisch, wie der Herr Abg. Proboscht, der von denselben kein Resultat erwartet; ich glaube vielmehr, daß durch diese Verhandlungen die leidige Angelegenheit einer beide Theile zufriedenstellenden Lösung zugeführt werden kann und wird. An aufrichtigem, möglichstem Entgegenkommen wird es sicher die Gemeinde nicht fehlen lassen.

Bezüglich des Gesetzentwurfes selbst möchte ich glauben, daß die von Seite des Herrn Vorredners gemachten Einwendungen, die theilweise auch allgemeiner Natur sind, bei der Verhandlung über einen ähnlichen Gesetzentwurf im niederösterreichischen Landtage nicht gemacht wurden, daher das Landesgesetz vom 24. April 1887, Nr. 25, L.-G.-Bl., zu Stande gekommen ist.

Diesem Gesetze ist nahezu wortgetreu unser Gesetz nachgebildet worden, und dies hauptsächlich darum, weil die Gemeinde der Anschauung war, daß das, was in Niederösterreich Rechtens sein kann, wohl in Steiermark billig gefunden werden wird. Ich vermag nicht einzusehen, warum heute, nachdem das Gesetz keine verfäng-

lichen Bedingungen enthält, dem Zustandekommen desselben solche Schwierigkeiten bereitet werden, zumal als Allem, was der Herr Abg. Proboisch überhaupt und insbesondere in Bezug auf die Lösung der administrativen und Rechtsfragen sagte, nicht im Geringsten präjudicirt erscheint.

Es ist selbstverständlich, daß die Rechts- und Administrativfragen ausgetragen werden müssen oder daß diesfalls mit der kirchlichen Behörde ein Uebereinkommen zu Stande kommen muß; denn solange dies nicht geschehen ist, kann von einer Benützung des Gemeindefriedhofes wohl kaum die Rede sein.

Ich glaube nicht, daß für den Fall eines Ausgleiches oder für den Fall, als die competente Behörde die Schließung der confessionellen Friedhöfe in Graz anordnen sollte, der kirchlichen Behörde das Recht zustehen würde, ohneweiters und ohne die erforderliche gesetzliche Zustimmung der Gemeinden- und Staatsbehörden irgendwo auf einem anderen geeigneten Plage sofort einen neuen Friedhof zu errichten, was der sehr werthe Herr Vorredner aus der von mir erwähnten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gefolgert hat.

Die erwähnte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist keine allgemein gültige Norm und kein Gesetz, und ihrem Inhalte wohnt auch keine gesetzliche Kraft inne; gesetzlich begründet ist nur das Recht und die Pflicht der Gemeinde zur Errichtung und Erhaltung der Gemeindefriedhöfe und berufe ich mich diesfalls nochmals auf die von mir citirten Gesetze vom 30. April 1870 und 5. März 1862.

Ich möchte das hohe Haus bitten, dem Vertagungsantrage nicht zuzustimmen, sondern in die Specialberathung der vorgelegten Grundsätze einzugehen und dieselben in der Weise, wie sie vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten angenommen wurden, ebenfalls anzunehmen.

Abg. Dr. **Rink** (St.-G. Murau): Wir sind leider von dem eigentlichen Berathungsgegenstande abgekommen und in eine Debatte über die confessionellen Friedhöfe und das Recht zur Errichtung und Erhaltung derselben hineingerathen.

Ich für meine Person stehe auf dem Standpunkte, daß die Errichtung und Instandhaltung, sowie die Ueberwachung der Begräbnisstätten Aufgabe der Gemeinden ist und einen Ausfluß ihrer Verpflichtung zur Sanitätspflege bildet.

Ich stehe aber nicht an, auch die Erklärung abzugeben, — wiewohl ich bedauere, in dieser Richtung mit der Anschauung des Herrn Bürgermeisters nicht ganz im Einklange zu sein, — daß nach unserer Gesetzgebung das Recht der Kirche und gesetzlich anerkannten Reli-

gionsgesellschaften, aus ihren Mitteln confessionelle Friedhöfe zu errichten und zu erhalten, nicht bezweifelt werden kann. (Sehr richtig!) Ich kenne die vorher citirte Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung nicht, glaube jedoch, diese meine Behauptung am einfachsten durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 rechtfertigen zu können, wo es im Artikel 15 heißt (liest): „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genuße ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

Vom confessionellen Standpunkte aus gehören unzweifelhaft die Begräbnisstätten zu den kirchlichen Anstalten, es gilt dies insbesondere vom Standpunkte der katholischen Kirche.

Ich glaube jedoch, daß damit der Kernpunkt der vorstehenden Frage überhaupt nicht entschieden ist. Das Recht der Gemeinde, einen Communalfriedhof zu errichten, ist unangetastet; bestritten wird nur das Recht der Gemeinde, die confessionellen Friedhöfe abzuschaffen und deren Sperrung verlangen zu können, und diese Frage scheint mir nicht vom confessionellen, sondern nur vom sanitären Gesichtspunkte aus beurtheilt werden zu können. (Richtig!)

Nun komme ich auf den Vertagungsantrag. Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich die Gründe für den Vertagungsantrag des Herrn Abgeordneten Proboisch absolut nicht einsehen kann. Es ist ganz richtig, daß zwischen der Gemeinde und den Kirchenvorstellungen bezüglich der confessionellen Friedhöfe ein Abkommen zu treffen sein wird, und wünschen wir alle mit dem Herrn Bürgermeister, daß nach den Grundsätzen der Billigkeit und unter thunlichster Wahrung bestehender Rechte ein alle Theile zufriedenstellendes Uebereinkommen zu Stande komme. Dadurch würde die Friedhoffrage in einer entsprechenden Weise gelöst.

Nichtsdestoweniger würde aber selbst, insolange ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande kommt und alle diese Differenzen und Streitpunkte, die heute noch offen sind, fortbestehen, die Annahme der in Verhandlung stehenden Grundsätze für Gräbergebühren keine Nachteile herbeiführen. Ich bedauere ebenfalls, daß man nicht vor der Errichtung des Centralfriedhofes zur Lösung der Rechtsfragen geschritten ist. (Sehr richtig!)

Ich sage aber, wenn ein Uebereinkommen auch nicht zu Stande kommt, so sehe ich den Grund nicht ein, warum die Verhandlung über diese Vorlage, betreffend die Grabstellengebühren, vertagt werden soll. Wenn Sie

die Punkte, wie sie vorliegen, durchlesen, so werden auch die Herren von der rechten Seite zugeben, daß nicht ein einziger Punkt vorkommt, dem sie mit Grund entgegenzutreten veranlaßt wären.

Ihr Rechtsstandpunkt wird in keiner Weise verrückt, und die Gemeinde kann, solange sie den Friedhof nicht benützen kann, selbstverständlich keine Gebühren einheben.

Warum soll also nicht schon heute, wie bei anderen Städten, wo Communalfriedhöfe bestehen, ein Regulativ für die Gräbergebühren aufgestellt werden?

Würde die Entscheidung der noch schwebenden Fragen nach einer oder der anderen Richtung erfolgen, so werden Sie, geehrte Herren auf der rechten Seite, immer für diese Grundsätze stimmen. Ich sehe also nicht ein, warum die Verhandlung über die Vorlage vertagt werden soll. Aus diesem Grunde werde ich gegen den Vertagungsantrag stimmen. (Bravo! Bravo!)

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Bayer**: Nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Portugall und noch mehr nach denen des Herrn Collegen Dr. Pink, glaube ich, daß ich nicht notwendig habe, noch etwas hinzuzufügen. Ich kann nur im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten erklären, daß er sich gegen die Vertagung ausspricht und die Anträge zur Annahme empfiehlt.

(Der Vertagungsantrag des Abgeordneten Probošcht wird abgelehnt.)

Abg. **Probošcht** (L.=G. Weiz): Nachdem das hohe Haus meinen Vertagungsantrag nicht angenommen hat, so bleibt mir nichts übrig, als auf den Gegenstand selbst einzugehen, und ich stelle den Antrag, im Punkt 8 des Antrages des Gemeinde-Ausschusses nach dem Worte „Befugnisse“ einzuschalten:

„sowie das Recht der vom Staate anerkannten Con-
fessionen auf Haltung und Errichtung confessioneller
Friedhöfe“.

Es wird damit zwar kein neues Recht geschaffen, weil dies durch die Staatsgrundgesetze schon garantirt ist, aber es diene zur Beruhigung und Beseitigung aller Zweifel.

Ich bitte E. Excellenz den Herrn Landeshauptmann, diesen meinen Zusatzantrag zuerst zur Abstimmung zu bringen, da wir uns erst nach Annahme meines Zusatzantrages entschließen könnten, für die Vorlage zu stimmen, wenn wir auch mit dieser unserer Abstimmung das gefährliche sogenannte „Recht der vollendeten Thatfachen“ immer noch nicht sanctioniren

wollen, und ich stelle auch den Antrag auf namentliche Abstimmung.

(Der Antrag des Abgeordneten Probošcht wird unterstützt.)

Landeshauptmann: Ich habe nach § 30 der Geschäftsordnung den Landtag zu befragen, ob er in Folge dieses Antrages die Debatte wieder eröffnen will, nachdem dieselbe bereits geschlossen ist.

(Die Wiedereröffnung der Debatte über diesen Gegenstand wird beschlossen.)

Abg. Dr. **Pink** (St.=G. Murau): Ich stelle den Antrag auf Weglassung des ganzen Punktes 8 im Antrage des Gemeinde-Ausschusses, wodurch auch der Zusatzantrag, der eben gestellt wurde, zu entfallen hätte, und erlaube mir zur Begründung Folgendes anzuführen:

Ich habe schon früher die Ueberzeugung gehabt, daß dieser Absatz 8 in die Grundsätze über die Grabstellengebühren nicht hineingehört, weil er mit diesem Gegenstande in gar keinem Zusammenhange steht; aber durch den gestellten Zusatzantrag habe ich mich noch mehr überzeugt, daß dieser ganze Absatz wegzubleiben hat; denn durch den Zusatzantrag wird die Frage der confessionellen Friedhöfe hineingezogen, welche hier, wo es sich um einen Communalfriedhof handelt, gar nicht hereinpaßt.

Ich beantrage also die Weglassung, weil diese Frage nicht hineingehört und überflüssig ist, weiters aber auch deshalb, weil der vom Herrn Dechant Probošcht gestellte Zusatzantrag bedenklich ist und mit dessen Annahme der Landtag seine Competenz überschreiten würde.

Bedenklich ist der Zusatzantrag aus folgenden Gründen:

Ich habe früher schon meine Anschauung dahin ausgesprochen, daß die Kirchen und vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften nach dem Staatsgrundgesetze zur Errichtung und Haltung von confessionellen Friedhöfen berechtigt sind; allein es geht nicht an, diese grundsätzlichen Rechte in so allgemeiner Fassung hinzustellen, wie es hier geschehen soll, wodurch der Auslegung Raum gegeben werden könnte, daß in concreto eine Entscheidung der competenten Behörde gar nicht mehr einzuholen, und daß diese Frage für die Zukunft der Judicatur überhaupt entzogen sei; denn, wenn auch diese Rechte der Kirche und der Religionsgesellschaften von mir und dem hohen Hause anerkannt werden, so muß die Beurtheilung der maßgebenden Fragen, insbesondere der sanitären und Bedürfnisfrage, in jedem concreten Falle der Competenz der Behörde offen bleiben.

Wenn Sie einschalten „das Recht der vom Staate anerkannten Confessionen auf Haltung und Errichtung confessioneller Friedhöfe“, so würde das so aussehen, als ob das für alle Fälle zu gelten habe. Das ist bedenklich und dazu ist der Landtag nicht competent. Darum bitte ich Sie um die Weglassung des Punktes 8, der in diese Vorlage nicht gehört. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Der Antrag würde daher lauten auf getrennte Abstimmung bezüglich Punkt 8.

Wünscht noch Jemand zum Gegenstande zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte wieder für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Bayer:** Hoher Landtag! Im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten habe ich zu erklären, daß derselbe sich einstimmig dem Antrage des Herrn Dr. Link auf vollständige Weglassung des Punktes 8 angeschlossen hat.

Für die Einschaltung könnte ich mich auch für meine Person nicht erwärmen, aber auch der Sonder-Ausschuß ist dagegen.

(Mit Zustimmung des Landtages wird dem Abgeordneten Wagner das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung ertheilt.)

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Ich glaube, daß der Herr Berichterstatter ausgesprochen hat: „In Uebereinstimmung mit dem Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten“. Diesbezüglich möchte ich thatsächlich berichtigen, daß ich in der ganzen Friedhoffrage keine Stimme abgegeben habe.

(Mit Zustimmung des Landtages wird dem Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Stöck das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung ertheilt.)

Abg. Dr. Freiherr v. **Stöck** (G.-G.-B.): Nach dieser thatsächlichen Berichtigung muß ich noch weiter berichtigen, daß im Sonder-Ausschusse gesprochen wurde, daß der Absatz 8 unnöthig ist und entfallen könnte. Es ist daher in dieser Angelegenheit allerdings damals schon gesprochen worden.

Landeshauptmann: Um die Meinung des Landtages über diesen Gegenstand richtig zu erfahren, würde ich vorschlagen, zuerst über die Einschaltung des Herrn Dechant Probošcht abzustimmen, weil Herr Dechant Probošcht bezüglich der Einschaltung den Wunsch geäußert hat, daß darüber zuerst abgestimmt werde, damit er und seine Partei in der Lage sind, über die gesammelten beantragten Grundsätze mitzustimmen. Würde der Antrag angenommen oder abgelehnt, dann würde ich über den ganzen Antrag des Gemeinde-Ausschusses mit Ausnahme des Punktes 8 abstimmen lassen und

dann den Punkt 8 getrennt, ob mit oder ohne Annahme des Zusatzantrages des Herrn Abgeordneten Probošcht, zur Abstimmung bringen.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Wannisch:** Mir scheint, daß, nachdem der Herr Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses sich mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Link, daß der Punkt 8 wegzubleiben habe, einverstanden erklärt hat, über Punkt 8 gar nicht mehr abzustimmen ist. (Rufe: Nein! Nein!) Derselbe ist zurückgezogen.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß man sich nicht einverstanden erklären wird, aber bei der getrennten Abstimmung — denn Herr Abgeordneter Dr. Link hat die getrennte Abstimmung verlangt — muß man darüber abstimmen lassen.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Ritter von **Schreiner:** Mir kommt unzweifelhaft vor, daß, wenn man sich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Probošcht auch sympathisch verhalten würde, es doch nicht angeht, daß über den Zusatzantrag zuerst abgestimmt wird, bevor man nicht sicher ist, daß der Punkt 8 zur Annahme gelangt.

Wenn der Punkt 8 nicht zur Abstimmung gelangt, wenn derselbe nicht angenommen wird, so kann auch der Zusatzantrag nicht zur Abstimmung gelangen. Das Begehren des Herrn Abgeordneten Probošcht ist daher geschäftsordnungsmäßig unzulässig.

Landeshauptmann: Ich würde also die Abstimmung vornehmen zuerst über den Antrag bis zum Punkte 7 inclusive, dann über Punkt 8 und endlich über den Zusatzantrag. Das wäre geschäftsordnungsmäßig das Einfachste und Richtigeste. Nachdem aber hier der Wunsch geäußert worden ist, über den Zusatz zuerst abzustimmen, muß ich an den Landtag die Frage stellen. Ich möchte daher die Ansicht des Landtages hören und bitte also den Herrn Berichterstatter, sich zu äußern.

Berichterstatter Dr. **Bayer:** Ich möchte mir erlauben, gegen diese Art der Abstimmung ein Bedenken geltend zu machen.

Wenn der Zusatzantrag des Herrn Dechant Probošcht zum Punkte 8 zuerst zur Abstimmung gebracht wird, so kann dann nicht nochmals über Punkt 8 abgestimmt werden, ob man denselben annehmen wolle oder nicht.

Es kann nur, wenn das hohe Haus den Wünschen des Antragstellers Dechant Probošcht Rechnung tragen will, zuerst abgestimmt werden, ob Punkt 8 auszulassen sei oder nicht, und dann, wenn die Auslassung nicht angenommen wird, kann über die Einschaltung abgestimmt werden.

Abg. Dr. **Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Ich erlaube mir zu bemerken, daß mir die Sache von einer wunderbaren Einfachheit scheint.

Hochwürden Dechant Probošcht wird zugeben, daß auf dessen Wunsch über seinen Zusatzantrag, der nicht einmal ein Satz ist, nicht früher abgestimmt werden kann, als der selbstständige Absatz 8 angenommen ist.

Ich bitte die Herren, die Merkwürdigkeit zu bedenken, wenn sieben Punkte angenommen werden, der achte dann nicht und nur der beantragte Nachsatz; daher bitte ich um getrennte Abstimmung, zuerst von 1 bis 7 inclusive, dann auch noch über Punkt 8, und eventuell über den Antrag Probošcht; denn durch die Bemerkung eines Herrn Redners — und sei es auch der Berichterstatter —, daß er mit der Ablehnung des Punktes 8 einverstanden ist, ist Punkt 8 noch nicht beseitigt, sondern muß Gegenstand der Abstimmung sein. (Sehr richtig!)

Abg. Dr. **Rink** (St.-G. Murau): Ich bin mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg vollkommen einverstanden.

Abg. **Probošcht** (L.-G. Weiz): Ich nehme den zurückgezogenen Antrag des Gemeinde-Ausschusses bezüglich des Punktes 8 auf.

Landeshauptmann: Ich werde also zuerst über die Punkte 1 bis 7 inclusive, sodann über Punkt 8 und zuletzt über den Zusatzantrag des Abgeordneten Probošcht die Abstimmung vornehmen.

Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses bis zum Punkte 7 lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem nachstehenden Beschlusse seine Zustimmung geben:

Grundsätze,

betreffend die Grabstellengebühren für den Friedhof der Stadtgemeinde Graz.

1. Die Stadtgemeinde Graz ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihrem Friedhofe eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen zur Zahlung gesetzlich verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste, in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Stadtgemeinde Graz verstorbene Person oder um eine daselbst gefundene Leiche handelt, nicht höher als mit 3 fl. festgesetzt werden.

Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Stadtgemeinde oder für wen immer, aus keinem Grunde gefordert werden.

Eine solche Leiche ist in dem Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

4. Die Gebühren für eine andere, als die einfachste, in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen, von der Stadtgemeinde vorzulegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Grabstellengebühren nicht zur Erhöhung des Gemeinde-Einkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes, sowie für die Verzinsung des Anlagecapitals dienen dürfen.

5. Die nach Punkt 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Executionszuge eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellengebühren fließen in die Gemeindecasse, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofsanlage und Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich beizustellen. Dies gilt auch von allen Armen, welche in einem öffentlichen Krankenhause in der Stadt Graz verstorben sind.

Allfällige Rechte der Stadtgemeinde, den Ertrag dieser Kosten nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung von der Heimatgemeinde der nicht nach Steiermark zuständigen Armen rückzufordern, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.“
(Dieser Antrag wird angenommen.)

Punkt 8 des Antrages lautet (liest):

„8. Die das Friedhofswesen betreffenden Gesetze, die der politischen Behörde in dieser Richtung zustehenden Befugnisse und die Normen über die confessionellen Functionen und die dafür zu entrichtenden Gebühren, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Somit entfällt die Abstimmung über den Zusatzantrag des Abgeordneten Probošcht.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 117, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in Leoben. (Beilage Nr. 164.)

Ich erjuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Bayer (von der Tribüne): Hoher Landtag! Gleichwie die Gemeinde Graz, so hat auch die Gemeinde Leoben das Ansuchen um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in Leoben gestellt. Dort steht die Sache etwas anders.

Der Gemeindefriedhof existirt wirklich schon seit einer Reihe von Jahren, er wird auch belegt, und die früheren confessionellen Friedhöfe sind aufgelassen worden.

Die Gemeinde hat in Folge dessen schon einen Einblick in die Kosten und Gebahrung bezüglich der Verwaltung des Friedhofes.

Eben deswegen hat sie ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, daß die Kosten wenigstens theilweise hereingebracht werden, und, nachdem der Sonder-Ausschuß, gleichwie der Landes-Ausschuß der Anschauung ist, daß der Entwurf über derlei Grabstellengebühren und die Beschlüsse über dieselben einheitlich zu textiren seien, damit sie gewissermaßen alle einheitlich behandelt werden können, so hat der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in seinem Berichte den Antrag gestellt, daß die Grundsätze des Entwurfes über die Grabstellengebühren für Leoben mit jenen für den Gemeindefriedhof in Graz vollkommen übereinstimmen.

Nur bei zwei Stellen mußte eine Ausnahme gemacht werden, nämlich im Punkt 3, wo die mindeste Gebühr nicht mit 3 fl., sondern mit 4 fl. festgesetzt wurde, weil dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten durch die vorliegenden Ausweise nachgewiesen wurde, daß durch eine solche Gebühr die Verzinsung des Anlagecapitals nicht mehr als 2.89 Percent erreicht.

Eine weitere Aenderung besteht darin, daß es weiters auch beim Punkte 3 heißt: „Wenn es sich um eine im Gebiete der Stadtgemeinde Leoben oder der Gemeinde Mühlthal verstorbene Person“ u. s. w. Dies beruht darauf, daß der communale Friedhof zwar der Stadtgemeinde Leoben gehört, daß aber mit der Ortsgemeinde Mühlthal eine Vereinbarung getroffen wurde, daß auch

die in Mühlthal Verstorbenen im Communalfriedhofe begraben werden können.

Weiters glaube ich im Einverständnisse mit dem Sonder-Ausschusse handeln zu können, daß conform mit dem früheren Beschlusse bezüglich der Grabstellengebühren für Graz auch hier der Punkt 8 auszulassen sei.

Ich stelle demnach im Namen des Sonder-Ausschusses den Antrag (liest):

I.

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Grundsätze

für die Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in Leoben:

1. Die Stadtgemeinde Leoben ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihrem Friedhofe eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von andern nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Stadtgemeinde Leoben oder der Gemeinde Mühlthal verstorbene Person oder eine daselbst gefundene Leiche handelt, nicht höher als mit 4 fl. festgesetzt werden. Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Stadtgemeinde Leoben oder für wen immer, aus keinem Grunde gefordert werden.

Eine solche Leiche ist in dem Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

4. Die Gebühren für eine andere als die einfachste in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen von der Stadtgemeinde Leoben vorzulegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze anzugehen, daß die Grabstellengebühren nicht zur Erhöhung des Gemeindecinkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes, sowie für die Verzinsung des Anlagecapitals dienen dürfen.

5. Die nach Punkt 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Executionszuge eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellengebühren fließen in die Gemeindecasse der Stadt Leoben, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofanlage und Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich beizustellen. Dies gilt auch von allen Armen, welche in einem öffentlichen Krankenhause in der Stadt Leoben verstorben sind.

Allfällige Rechte der Gemeinde, den Ersatz dieser Kosten nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung von der Heimatgemeinde der nicht nach Steiermark zuständigen Armen rückzufordern, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt."

Den Punkt 8 glaubt der Sonder-Ausschuß als nicht mehr vorhanden betrachten zu sollen, weil er schon in seinem Berichte ausgedrückt hat, daß diesen Landtagsbeschlüssen über Grabstellengebühren für alle Gemeinden eine einheitliche Textirung gegeben werden soll.

Um aber dem weiteren und vollkommen berechtigten Wunsche der Gemeinde Leoben Rechnung zu tragen, hat der Landes-Ausschuß einen Resolutionsantrag beigefügt und diesem hat der Sonder-Ausschuß auch vollkommen beigeppflichtet, und beantragt daher (liest):

II.

„Der hohe Landtag wolle beschließen nachstehende Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die Verwaltung des öffentlichen Krankenhauses in Leoben anzuweisen, bezüglich jener Personen, welche im dortigen öffentlichen Krankenhause gestorben sind, auf Kosten des Krankenhauses begraben werden und auf das Armenrecht Anspruch haben, über die Entschädigung der mit der Beerdigung selbst verbundenen Kosten mit der Gemeindeverwaltung ein besonderes Uebereinkommen zu treffen, wobei jedoch diese Entschädigung stets mindestens um einen Gulden geringer sein muß, als die im Punkte 3 des vorstehenden Beschlusses normirte Mindestgebühr."

Abg. **Proboischt** (L.-G. Weiz): Bezüglich der gegenwärtig in Berathung stehenden Vorlage haben ich und meine Gesinnungsgenossen keine grundsätzlichen Bedenken, wie bei der vorigen Vorlage, nachdem hier ein bemerkenswerther Unterschied gegen das Vorgehen des Gemeinderathes der Stadt Graz vorliegt. Die Gemeinde Leoben hat vor der Errichtung ihres Gemeindefriedhofes das

ordnungsmäßige, administrative Verfahren gehörig eingeleitet, die sanitären Gebrechen der vorbestandenen Friedhöfe waren nicht nur behauptet, sondern erwiesen, und die Gemeinde ist eben erst dann daran gegangen, den Friedhof zu errichten, als sie von der politischen Behörde dazu beauftragt wurde, weil die Kirchenvorstellungen abzuhelfen nicht in der Lage waren.

Ich hatte im Sinne, auch hier zu Punkt 8 eine Abänderung zu beantragen, unterlasse es aber nach der eben zu Tage getretenen Anschauung des hohen Hauses als aussichtslos und habe das Wort nur ergriffen, um unsere Abstimmung, welche hier zustimmend sein wird, gegenüber der vorigen zu motiviren. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Gudres** (St.-G. Leoben): Ich bin in der angenehmen Lage, dem Sonder-Ausschuße für Gemeinde-Angelegenheiten meinen Dank aussprechen zu können für die Abänderung des Landes-Ausschußantrages und für die Berücksichtigung der gerechtfertigten und begründeten Wünsche der Stadtgemeinde Leoben.

Was die Resolution betrifft, die vom Landes-Ausschuße beantragt worden ist und der sich der Sonder-Ausschuß angeschlossen hat, will ich gerne und bereitwilligst anerkennen, daß diese Resolution geeignet erscheint, die stark getrübbten Beziehungen zwischen dem Landes-Ausschuße und der Stadtgemeinde Leoben zu bessern.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Landeshauptmann: Ich werde nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters den Punkt 8 überhaupt nicht zur Abstimmung bringen, sondern nur die Punkte 1 bis inclusive 7, und dann die Resolution.

(Die Punkte 1 bis inclusive 7 des Antrages des Gemeinde-Ausschusses, sowie die Resolution werden angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage 54, betreffend den Antrag auf Beitragsleistung zum Umbau der Radetzkybrücke in Graz. (Beilage Nr. 162.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Kottulinsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, namens des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend eine Beitragsleistung zum Umbau der Radetzkybrücke, zu berichten.

Diese Brücke, welche im Zuge einer Reichsstraße liegt, wurde seit Anfang dieses Jahrhunderts von einer

Concurrenz, bestehend aus der Staatsverwaltung, dem Lande und der Stadtgemeinde Graz, erhalten.

Es beziffern sich im großen Durchschnitte die Beitragsleistungen des Landes für die Erhaltung dieser Brücke auf jährlich circa 700 fl.

In den letzten Jahren ist diese Brücke so schadhast geworden, daß man die Frage ihrer Reconstruction in's Auge fassen mußte, und sind in dieser Richtung Verhandlungen zwischen dem Landes-Ausschusse und der Statthalterei in Betreff der Erbauung einer neuen Brücke mit eiserner Construction gepflogen worden.

Nachdem der Landes-Ausschuß in dieser Frage im Anfange eine ablehnende Haltung eingenommen hat, nämlich bezüglich der Beitragsleistung zu dem Neubau, hat man die Reparatur der Brücke in Erwägung gezogen, die jedoch, wenn sie in der bisherigen Holzconstruction ausgeführt werden soll, einem Neubau der Brücke nahezu gleichkommt.

Die Kosten dieser Reconstructionsarbeiten würden im nächsten Jahre einen Betrag von 28.000 fl. ausmachen, zu welchem Betrage das Land mit einem Dritteile contribuiren muß.

Aus diesem Grunde hat der Landes-Ausschuß sich jedoch bewogen gefühlt, die Frage des Neubaus in Erwägung zu ziehen, und wurde das Project ausgearbeitet, welches für Steinfeiler und Eisenconstruction ein Erforderniß von 130.000 fl. ausweist.

Es wurde bei den Verhandlungen von Seite des Landes-Ausschusses ausbedungen, daß, wenn das Land zu dem Neubau mit einem Drittel im Maximalbetrage von 44.000 fl. beiträgt, der Landesfond von allen künftigen Erhaltungskosten gänzlich befreit werden soll.

Es erscheint dieses Abkommen ein sehr günstiges, da der Landesfond künftig entlastet wird, und deshalb ist der Finanz-Ausschuß den Anträgen des Landes-Ausschusses vollkommen beigetreten und erlaubt sich die Annahme des Antrages dem hohen Hause auf das Wärmste zu empfehlen.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, unter der Voraussetzung, daß auch seitens des Staates und der Stadtgemeinde Graz je zu einem Dritteile an den Baukosten eines Neubaus der Radetzkybrücke in Graz in Eisenconstruction theilgenommen wird und das Land von einer weiteren Concurrenzpflicht für dieses Object überhaupt befreit wird, zu den Kosten dieser Ausführung einen Drittelbeitrag bis zur Maximalhöhe von 44.000 fl. zu leisten und die erste

Kate hiefür in den Voranschlag des Jahres 1894 einzustellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 136, betreffend die Erbauung eines Hotels in Gstatterboden. (Beilage Nr. 163.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Kienzl** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Landes-Ausschuß ist an den Landtag mit dem Antrage herangetreten, es möge der Neubau eines Pensionshotels auf dem landschaftlichen Grundbesitze in Gstatterboden im Ennsthale beschlossen und der Landes-Ausschuß mit der Ausführung dieses Baues betraut werden. Der Landes-Ausschuß hat die Pläne und die Kostenvoranschläge vorgelegt, und die Anträge in dieser Richtung sind folgendermaßen formulirt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Bau eines neuen Pensionshotels in Gstatterboden auf Grundlage des vom Landesbauamte hierüber ausgearbeiteten Projectes im veranschlagten Kostenbetrage von höchstens 100.000 fl. wird genehmigt und der Landes-Ausschuß diesen Bau dann auszuführen ermächtigt, wenn für beide Hotels zusammen inclusive der vom Stifte Admont zu erwerbenden Enclave, ein Pachtzins von mindestens 6.000 fl. österr. Währ. erzielt wird.

II. Dieser Höchstbetrag per 100.000 fl. ist zu decken zunächst aus den für den Verkauf Tobelbads einfließenden Beträgen, während der hiernach noch fehlende Rest aus der im Jahre 1894 vom Staate einfließenden sogenannten Landemialrate zu entnehmen sein wird.

III. Für die Hotels in Gstatterboden einschließlich der vom Stifte Admont zu erkaufenden Enclave ist unter Ausbuchung aus dem Waldbesitze ein eigener Gutskörper zu bilden, über welches Vermögensobject des Landes sodann gesondert Buch und Cassé zu führen und wofür in Folge dessen dann auch im Landesvoranschlage eine eigene Beilage unter der Bezeichnung 'Hotels in Gstatterboden' einzufügen sein wird.“

Es dürfte den Herren bekannt sein, daß bereits an der Stelle, wo das neue Hotel gebaut werden soll, ein kleineres Hotel besteht, welches das Land mit dem dortigen Waldbesitze miterkauft und übernommen hat und auch seit dieser Zeit im Betriebe steht. Der Landes-Ausschuß führt in seinem Berichte des Näheren aus, daß der Betrieb in diesem Hotel von Jahr zu Jahr in erfreulicher

Zunahme sich befindet; er sagt, daß diese Zunahme künftighin von Jahr zu Jahr steigen wird, und daß nicht bloß Touristen dieses Hotel besuchen, sondern auch Sommerfrischler und Reisende aus Deutschland in größerer Anzahl dort einkehren, und die Räumlichkeiten nicht ausgedehnt genug sind, um dem Erfordernisse hinlänglich zu genügen.

Es wird weiters vom Landes-Ausschusse darauf hingewiesen, daß es im Landesinteresse sei, den Fremdenverkehr zu heben, da namentlich die dortige Gegend, das prachtvolle Ennsthal, im hohen Grade geeignet ist, aus Deutschland den Zugang der Fremden zu vermitteln und herbeizuführen.

Der Finanz-Ausschuß selbst ist auch vollends von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der Fremdenverkehr für ein Land und namentlich für ein Alpenland, wie es Steiermark ist, von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist, in wirtschaftlicher Beziehung nämlich.

Der Finanz-Ausschuß gibt zu, daß es sogar eine Pflicht der Landesvertretung ist, dieses Landesinteresse, das er in der Hebung des Fremdenverkehrs gelegen erachtet, zu fördern und zu vertreten.

Was jedoch die vom Landes-Ausschusse vorgelegten Pläne und Kostenanschläge bezüglich der Erbauung eines neuen Pensionshotels anbelangt, hat der Finanz-Ausschuß doch einigermaßen Bedenken darin gefunden, daß die Kosten ihm zu hoch erschienen sind; nämlich es ist ihm das Bedenken aufgestoßen, ob nicht mit Ersparungen von Kosten im bedeutenden Maße derselbe Zweck angestrebt und erreicht werden kann, ferner ein Bedenken in der Richtung, daß das Hotel, wie es gegenwärtig geplant ist, den dortigen klimatischen Verhältnissen nicht vollkommen entsprechen dürfte, und endlich noch hat der Finanz-Ausschuß gemeint, daß wohl auch die Generaldirection der Staatsbahnen, welche ein großes Interesse an dem Zustandekommen des Hotelbaues hat, vom Landes-Ausschusse einzuladen wäre, sich in irgend einer ausgiebigeren Weise, als hier im Landes-Ausschußberichte vorge schlagen wird, an dem Zustandekommen und der Erbauung des Hotels zu beteiligen.

Aus allen diesen Erwägungen gelangt der Finanz-Ausschuß zu folgendem Antrage (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschußbericht, Beilage Nr. 136, wird an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage zurückgeleitet, den Gegenstand weiteren Studien zu unterziehen und insbesondere zu erwägen, ob sich nicht die Kosten ohne wesentliche Modification des Planes ermäßigen lassen. Dem Landes-Ausschusse wird auch empfohlen, über das Project von einem in Hotelbauten erfahrenen Fachmann sich ein Gut-

achten zu verschaffen, und angewiesen, an die k. k. General-Direction der Staatsbahnen mit dem Ersuchen sich zu wenden, zu einem allfälligen Bau einen Betrag, zum mindesten aber die unentgeltliche Zufuhr von Materialien (Steinen, Holz u.) zu gewähren, und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und weitere Anträge zu stellen.“
(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 48, betreffend das Ansuchen der Gemeinde Süßenheim im Gerichtsbezirke St. Marein b. G. um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer 75 percentigen Gemeindeumlage für das Jahr 1893.** (Beilage Nr. 165.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

(Der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Furtela übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr v. Störck (von der Tribüne): Hohes Haus! Es liegt das Ansuchen der Gemeinde Süßenheim um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage vom 75 Percent für das Jahr 1893 vor.

Die Ausgaben sind nach dem Boranschlage mit	1.573 fl.
die Einnahmen mit	348 „
festgesetzt und es verbleibt daher ein Abgang von	
	1.225 fl.,

der durch die Einhebung einer Gemeindeumlage von 75 Percent insoferne gedeckt wird, daß sich noch ein Abgang von 25 fl. ergeben wird. Dieser Beschluß des Gemeinde-Ausschusses stimmt mit den thatsächlichen Verhältnissen der Gemeinde wirklich überein, die Acten wurden vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten geprüft, in formeller Beziehung ist allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden und beantragt der Gemeinde-Ausschuß, die Ausschreibung dieser Umlage mit 75 Percent zu bewilligen, gerade wie im vorigen Jahre die Umlage mit 90 Percent bewilligt worden ist.

Der Antrag des Sonder-Ausschusses enthält jedoch noch einen zweiten Theil, und zwar eine Resolution.

Die Ursache, warum der Sonder-Ausschuß sich veranlaßt gefunden hat, im hohen Landtage diesen zweiten

Antrag zu stellen, ist die, daß, wenn auch der Landes-Ausschuß in seinem uns vorgelegten Berichte Nr. 48 den zweiten Antrag nicht gestellt hat, doch indirect der Landes-Ausschuß eine Anregung dazu gegeben hat, die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde und die Geschäftsbekämpfung, wie sie sich in letzterer Zeit entwickelt haben, einer Untersuchung zu unterziehen, umsomehr, als in den letzten Wochen vom Landes-Ausschuße eingehende Untersuchungen der finanziellen Verhältnisse dieser Gemeinde stattgefunden haben, die zu einer uns vorliegenden Zusammenstellung in Form eines Protokolles geführt haben.

Es ist das ganze Material in diesem Protokolle sehr übersichtlich und gut dargestellt. Die Hauptpost in dem Gemeinde-Präliminare von heuer und vom vorigen Jahre bilden die Sparcassen-Interessen von 650 fl.

Wie bedeutend diese größte Post für die Gemeinde ist, das wird man daraus ersehen, daß die ganzen Armenauslagen nur 100 fl. betragen.

Es fragt sich nun: was ist die Ursache, daß die Gemeinde in eine so große Verschuldung gekommen ist?

Die Ursache davon sind die Bauten, welche die Gemeinde für die Pfarre unternehmen mußte, und zwar zur Herstellung des Pfarrhofes und Wirthschaftsgebäudes.

Die Angelegenheit dieser Herstellungen ist aber eine merkwürdige.

Bereits im Jahre 1817 — ich muß um Verzeihung bitten, wenn ich bei dieser Gelegenheit weitläufiger sein muß, als es bei der letzten Sitzung des Landtages wünschenswerth ist, aber es läßt sich die Sache nicht mit wenig Worten sagen, nachdem sich diese Angelegenheit schon fast hundert Jahre herumzieht — wurden Erhebungen gepflogen, weil sich die Pfarr- und Wirthschaftsgebäude in schlechtem Bauzustande befunden haben.

Damals wurden bedeutende Baugeschlossen constatirt und die Neuherstellung beschlossen, und es wurde auf Grund des Hoffanzleidcretes vom 22. Juli 1819, Z. 22.613/2.940 ein sogenannter vierzigjähriger Baufond gebildet. Zu diesem hatten beizutragen alle Fruchtnießler des Gutes Oberburg als Patrone seit dem Jahre 1787 bis 1827 nach Maßgabe der Fruchtgenußperiode und zwar:

Der krainische Religionsfond	22 ⁸ / ₁₂
der krainische Studienfond	3 ¹¹ / ₁₂
der Verlaß des Fürstbischofs Kaucič	2 ¹ / ₁₂
der steirische Studienfond	3 ¹¹ / ₁₂
der Verlaß des Fürstbischofs Gruber	8 ⁸ / ₁₂
und der Verlaß des Fürstbischofs Wolf	2 ⁸ / ₁₂

zusammen 40.

Es ist jedoch damals trotz der Bildung dieses Fondes nicht zu den nöthigen Herstellungen gekommen und sind

erst im Jahre 1848 einige Reparaturen am Dachstuhl vorgenommen worden, mit einem Kostenaufwande von 602 fl. 32 kr. C. M., die allerdings aus diesem Fonde gezahlt worden sind.

So ist die Sache ruhen geblieben bis in die 60er Jahre. Um diese Zeit wurden nun die nothwendigen Reparaturen an diesem Pfarrgebäude wieder angeregt, und es fieng nun eine ganze Reihe von Baucommissionen an.

Eine solche fand statt am 11. April 1870; damals wurden die Reparaturen als nothwendig erklärt und schon damals wurde die Ansicht ausgesprochen, daß diese Reparaturen nur ein Provisorium sein sollen, indem die Wirthschaftsgebäude ganz neu hergestellt werden müssen und der Pfarrhof eines vollständigen Umbaues bedarf.

Die Gemeinde erklärte, daß sie mittellos sei, und äußerte sich, daß sie mit Rücksicht auf die Mittellosigkeit nicht im Stande wäre, irgend etwas zu zahlen. Es ist daher nichts anderes geschehen, als daß mannigfaltige Correspondenzen stattfanden.

Im Jahre 1877 hatte wieder eine Baucommission stattgefunden, und zwar am 28. December, die nun den Verfall des Gebäudes vorgeschritten gefunden und die Ansicht geäußert hat, daß nur eine Neuherstellung möglich wäre.

Es ist zu bemerken, daß bei den Gebäuden schon Plafonds gepölzt waren, und ist bei diesen Commissionen der außerordentlich schlechte Zustand der Gebäude und Räumlichkeiten sehr eingehend besprochen worden. Es war wohl nicht der Würde eines Seelenhirten entsprechend, daß er in solchen Räumen amtiren und existiren mußte.

Dies hat sich aber mit Rücksicht auf die Armuth der Gemeinde erklärt; die Gemeinde hat übrigens damals im Jahre 1877 schon geäußert, daß sie mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einsieht, diese Angelegenheit nicht länger verzögern zu können und die gesetzlichen zwei Drittel beizutragen, wenn das Uebrige der Patron zahlt.

Es wurde nun im Jahre 1880 abermals eine Commission und zwar am 11. März abgehalten; bei dieser wurde wieder dasselbe constatirt. Die Gemeinde hat wieder erklärt, daß sie mittellos sei, und hatte gemeint, es sollen die Kosten dem vierzigjährigen Baufonde entnommen werden. Es wurde bei dieser im Jahre 1880 abgehaltenen Commission nur über die Kostenfrage debattirt; aber wer zu zahlen hat, darüber ist kein Beschluß gefaßt worden.

Im Jahre 1883 wurde nun ein neuer Pfarrer in Süßenheim installiert, der die Sache sehr energisch angepackt und zu dem Resultate gebracht hat, daß am 27. November 1884 abermals eine Baucommission,

und zwar die vierte, stattgefunden hat, und ist man da von der Ansicht ausgegangen, nur das Dringendste und Nothwendigste vorzunehmen, also ein Provisorium zu schaffen, um die Lebensgefährlichkeit wenigstens abzuwenden, weil thatsächlich wiederholt die Lebens- und Feuergefährlichkeit in den Protokollen constatirt wurde.

Diese damals vorgeschlagenen provisorischen Arbeiten wären nach einem Ueberschlage auf 994 fl. 61 kr. gekommen. Man hat auch deshalb von einem Provisorium gesprochen, weil der Pfarrer den Gedanken angeregt hat, nachdem die Gebäude so schlecht sind, die dortige Pfarre von Süßenheim nach Laak zu verlegen und bei einer Kapelle, die sich dort befindet, einen neuen Pfarrhof zu bauen, womit aber die Gemeinde Süßenheim nicht einverstanden und nicht befriedigt war.

Gegen dieses Protokoll vom 27. November 1884 und gegen diesen Vorschlag, ein Provisorium zu schaffen, hat sich die ganze Bevölkerung ausgesprochen und hat auch der Patron erklärt, es rentire sich nicht, solche Auslagen für ein Provisorium zu machen. Es war also Niemand zufrieden.

Am 31. Juli 1885 ist es nun zur fünften Baucommission gekommen; das war die wichtigste Commission; diese hat über das Schicksal der Gemeinde entschieden. Bei dieser Commission intervenirte die k. k. Bezirkshauptmannschaft Gills durch einen Vertreter, dann der dortige Pfarrer, der Vertreter des Patronates, der Verwalter des Gutes Oberburg, und dann der Gemeinde-Ausschuß von Süßenheim. Ich muß vorausschicken, daß die Pfarre von Süßenheim sich nur auf das Gebiet der Ortsgemeinde erstreckt, und nicht auf andere Gemeinden und andere Ortschaften, und daß aus diesem Grunde kein eigentlicher Kirchenconcurrent-Ausschuß besteht, sondern der Gemeinde-Ausschuß auch zugleich die Functionen des Kirchenconcurrent-Ausschusses verrichtet und daher nach der Gemeindeordnung vorzugehen hat.

Bei dieser Commission wurde von den provisorischen Arbeiten, die bei der letzten Commission mit 994 fl. 61 kr. bewerthet wurden, gesprochen. Im Verlaufe der Commission haben die erschienenen Gemeindevetreter in Folge der Debatten eine Erklärung abgegeben, worin sie sagen, sie sehen die Nothwendigkeit dieser Herstellung ein, und nachdem es ihnen daran gelegen ist, daß die Pfarre in Süßenheim bleibt und nicht nach Laak verlegt wird, sind sie bereit, das Wirthschaftsgebäude nicht nur auszubessern, sondern ein Wirthschaftsgebäude, bestehend aus Dreschtenne, Harpfe, Streuschoppen und Kinderstall unter einem Dache vereinigt und den Schweinstall an der Stelle, wo der alte gestanden ist, ganz neu herzustellen, und verpflichten sich ferner, auch beim Pfarrhofe nicht nur die nothwendigen Bauausführungen,

sondern alle wie immer Namen habenden, weder im technischen Baugerechen-Erhebungsprotokolle, noch im Boranschlage vorgesehenen Mehrarbeiten aus der Concurrentenz zu bestreiten und keinerlei Ansprüche für diese Mehrarbeiten weder an den Patron, noch an den vierzigjährigen Baufond zu stellen, wenn der Patron die pauschaliter vereinbarte Beitragsquote von 600 fl. nach vollzogener und genehmigter Collaudirung flüssig macht.

Dieses Protokoll ist unterschrieben von 11 Gemeinde-Ausschüssen der Gemeinde Süßenheim. Selbstverständlich hat sich der Vertreter des Patronates mit diesem Anerbieten einverstanden und bereit erklärt, diese 600 fl. zu bezahlen, wenn die Gemeinde diesen Verpflichtungen entsprochen haben wird. Auch der Pfarrer war damit einverstanden und hat die Idee der Verlegung des Pfarrhofes von Süßenheim nach Laak unter diesen Verhältnissen aufgegeben.

Dieses Protokoll wurde damit erledigt, daß von der k. k. Bezirkshauptmannschaft eine Mittheilung an die k. k. Statthalterei erging, welche den ganzen Sachverhalt darstellte, und daß die Gemeinde aufgefordert wurde, sofort den Boranschlag zu verfassen. Dieselbe hat diesen Boranschlag machen lassen, und es hat sich ergeben, daß derselbe die Kosten mit 6.717 fl. 29 kr. beziffert.

Nun geschah dieses vor der Erledigung der Angelegenheit durch die k. k. Statthalterei, welche diese Abmachung und die Verpflichtung der Gemeinde zur Kenntniß nahm. Die Erledigung der k. k. Statthalterei sagt, es sei zweifelhaft, ob dieser Boranschlag von 6.717 fl. den Arbeiten als Grundlage zu dienen habe, erklärt es aber als gewiß, daß die Gemeinde die Verpflichtung auf sich genommen habe, nicht nur jene Wirthschaftsgebäude neu herzustellen, sondern auch das Pfarrhofgebäude umzugestalten und den Plänen entsprechend herzustellen. Die Gemeinde ist nun daran gegangen und hat den Bau begonnen und auch noch im Sommer größtentheils durchgeführt.

Im August 1886 hat wieder eine Baucommission stattgefunden, wegen verschiedener Baugerechen und mangelhafter Ausführung des Baues, welche häufigen Commissionen immer wieder neue Kosten erforderten.

Als am 4. November 1886 die Collaudirungscommission gekommen ist, wurde constatirt, daß Nacharbeiten zu machen sind, insbesondere fehlten die Schweinstallungen und manches Andere.

Bei diesem Protokolle haben die Gemeindevetreter ihre Unterschriften verweigert, weil sie schon zur Einsicht gekommen sind, daß es sich wirklich darum handelt, diese Verpflichtungen vollständig auf sich zu nehmen,

und weil sie der Ansicht waren, daß es nicht angehe, daß sie so bedeutende Kosten treffen sollten.

Ich muß erwähnen, daß die Baukosten im Ganzen über 10.000 fl. betragen haben. Es hat sich nun gehandelt, die 600 fl. zu bekommen, die der Patron zu bezahlen hatte. Diese wurden der Gemeinde erst für den Fall zugesagt, wenn sie allen Verpflichtungen entsprochen habe, was natürlich noch nicht der Fall war, nachdem die Collaudirung noch nicht vollständig durchgeführt war und von Seite der politischen Behörde strenge darauf gesehen wurde, daß auch noch die restlichen Ausführungen gemacht werden, welche noch ausständig waren.

Nachdem die Gemeinde auf dem Standpunkte geblieben war: wir können uns nicht in Mehrauslagen einlassen, um nicht ganz zu verschulden, und die Gemeinde wiederholt von der Bezirkshauptmannschaft gemahnt ward, die Arbeiten zu vollenden, wurde ein Baumeister beauftragt, auf Rechnung der Gemeinde diese Arbeiten vorzunehmen, und sind im Winter 1889 die Schweinstallungen gebaut und die anderen Mehrarbeiten gemacht worden, die ursprünglich im Plane enthalten waren. Dieser Baumeister, Namens Högelsberger, hat nun eine Rechnung gelegt von über 1.600 fl., und von dieser wurde ihm der Betrag von 600 fl., der nun flüssig war, vom Patrone gezahlt. Die Gemeinde selbst hat diesen Betrag nicht bekommen. Die Gemeinde ist weiters mit diesem Baumeister in einen Proceß gerathen, weil derselbe die restliche Forderung von 1.008 fl. eingeklagt hat; und ebenso ist es ihr auch mit einem andern Maurermeister, der die ersten Arbeiten gemacht hat, ergangen, mit dem sie auch in Proceß gerathen ist.

Um nun die Leidensgeschichte dieser Gemeinde vollständig darzustellen, bin ich genöthigt, noch Einiges zu erwähnen.

Die Gemeinde war genöthigt, das Geld bei einer Sparcasse aufzunehmen; schon diese Aufnahme hat ihr bedeutende Kosten verursacht.

Sie hat zuerst ein Darlehen bei der Vorschußcasse in Cilli und später bei der südsteirischen Sparcasse und dann das weitere Darlehen bei der steiermärkischen Sparcasse in Graz aufgenommen; gegenwärtig ist sie nur Schuldnerin der steiermärkischen Sparcasse in Graz und der südsteirischen Sparcasse in Cilli und hat jährlich 650 fl. Interessen zu bezahlen.

Die Gesamtkosten des Baues haben über 10.000 fl. betragen, wobei einige Posten noch nicht verrechnet sind.

Freilich hätten die Kosten billiger ausfallen können, wenn die Gemeindevertreter anders vorgegangen wären,

aber es wurde damals beschlossen, den Bau in eigener Regie zu führen.

Der Bau in eigener Regie ist aber kostspielig ausgefallen. Außerdem muß ich noch erwähnen, daß die Gemeinde im Jahre 1884 ein Schulhaus umbauen mußte, was ihr 800 fl. kostete, ferner eine Orgel um 600 fl. anschaffen mußte. Ein weiterer Umstand ist der, daß der betreffende Gemeindevorsteher, welcher von 1880 bis 1889 amtierte, mit außerordentlichem Leichtsinne in der Geschäftsgebarung vorging. Die Gemeindevorstellungen sind in einem desperaten Zustande gefunden worden.

Die Sache hat nun den Verlauf genommen, daß sich die Nothwendigkeit ergeben hat, daß der betreffende Gemeindevorsteher in strafgerichtliche Untersuchung gezogen wurde.

Sein Nachfolger, der vom Jahre 1889—1893 amtierte, ist ebenfalls in strafgerichtlicher Untersuchung, und heute noch sind die Rechnungen nicht endgiltig abgeschlossen worden. Das k. k. Kreisgericht Cilli hat das Ersuchen an den Landes-Ausschuß gerichtet, eine amtliche Prüfung der Gemeinde- und Pfarrhofbaurechnungen vorzunehmen, damit man eine Grundlage habe, die Untersuchung weiter zu führen.

Das ist geschehen, die Arbeit liegt vor und hat den Anlaß zum Einschreiten des Sonder-Ausschusses gegeben. Aus den commissionellen Erhebungen des Landes-Ausschusses ergibt sich, daß die Gemeinde Süßenheim noch ein Guthaben von beiläufig 500 fl. an den Gemeindevorsteher Jarbinssek, der vom Jahre 1881—1889 amtierte, zu stellen hat, welche Forderung aber als dubios zu betrachten ist, weil sie kaum hereingebracht werden dürfte.

Ich möchte noch bemerken, daß die Gemeinde Süßenheim eine sehr kleine Gemeinde ist, mit 256 Häusern, 1.318 Einwohnern und eine Grundfläche von 1.856 Hektar, und eine Steuervorschreibung von 1.758 fl. 72 kr. hat.

Zur Charakterisirung der Armuth der Gegend mögen die Daten dienen, welche wir aus dem Ortsschaftenverzeichnis entnommen haben.

Im ganzen Bezirke ist nur ein Arzt, ein Apotheker und eine Hebamme, welche in St. Marcin wohnen; es zeigt dies, was das für eine arme Gegend ist; es sind dies fast unglaubliche Verhältnisse.

Es ist dies auch der Grund, warum der Sonder-Ausschuß in die Untersuchung eingegangen ist, ob es nothwendig war, die Gemeinde in diese Situation kommen zu lassen. Der Hauptfehler war der, daß die Gemeinde bei der Baucommission am 31. Juli 1885 eine solche Verpflichtung auf sich genommen hat, welche dann gegen sie auf das äußerste ausgenützt worden ist.

Der Sonder-Ausschuß ist von der Ansicht ausgegangen, daß diese elf unterschriebenen Gemeinde-Ausschußmitglieder von Süßenheim eine Verpflichtung auf sich genommen haben, die sie gar nicht auf sich nehmen konnten, und daß der Vorgang nicht dem Gesetze entsprechend war. Es ist hier nicht der Ort, dies zu untersuchen; ich möchte nur darauf hinweisen, daß der eigentliche Kirchenconcurrentz-Ausschuß nicht existirt, sondern daß nur der Gemeinde-Ausschuß vorzugehen hatte. Der Gemeinde-Ausschuß hat sich aber nur nach der Gemeinde-Ordnung zu halten. Nach der Gemeinde-Ordnung, §§ 75 und 76, müssen in allen Fällen, wo die Gemeinde eine Haftung übernimmt, die sie nicht mit ihren gewöhnlichen Einkünften decken kann, sämtliche Wahlberechtigte einberufen und befragt werden, ob sie zustimmen oder nicht.

Darauf sehen wir in allen Fällen, wo es sich um ganz unbedeutende, glatte Gemeindeumlagen-Fragen handelt. In dem vorliegenden Falle hat Niemand darauf gesehen. Es ist aber noch weiter auffallend, daß gerade nur elf Mitglieder unterschrieben sind. Dieser Gegenstand hätte in einer ordentlich einberufenen Gemeinde-Ausschußsitzung berathen werden sollen und nicht bei der Baucommission.

Ich will diese Frage nicht weiter erörtern; aber ich bezweifle sehr, daß der ganze Vorgang gesetzlich war. Als die Gemeinde sich weigerte, den Bau fortzuführen, und die Schweinstallungen nicht mehr machen wollte und gesagt hat, sie könne dies nicht mehr thun, da hat die Behörde entschieden: Auf Grund der rechtskräftigen Erledigung vom 11. August 1885 ist die Gemeinde verpflichtet, die Arbeiten vorzunehmen, und wenn sie dies nicht thut, wird dies durch die politische Behörde auf ihre Kosten veranlaßt.

Ich möchte bemerken, daß gar kein Anlaß für die Gemeinde vorhanden war, so nachtheilige Verpflichtungen auf sich zu nehmen: denn für die Herstellung an diesem Gebäude in Süßenheim ist schon im Jahre 1817 ein Baufond gegründet worden.

Abgesehen davon, daß nach dem Kirchenconcurrentz-Gesetze die Frage zu erwägen wäre, ob nicht der Fall eintritt, daß privatrechtliche Verpflichtungen vorhanden sind und zunächst der ganze Baufond herzuhalten hätte, und dann erst andere Factoren, — also abgesehen von dieser Frage, die gar nicht erörtert wurde, obwohl ein Präjudiz schon im Jahre 1848 geschaffen wurde, so liegt noch die Erklärung der krainischen Landesregierung vor, daß sie keinen Anstand nehme, das eine Drittel, welches auf den Patron entfällt, zu bezahlen, sie hat bloß erklärt, daß der vierzigjährige Baufond nur soweit beizuziehen wäre, als nach dem Gesetze vom Jahre 1864 der Patron zahlungspflichtig wäre, nachdem dieser Bau-

fond an die Stelle des Patrons tritt. Von Seite des Patrons liegt gar keine Weigerung vor, dieses eine Drittel zu bezahlen; es war ja das Geld vorhanden.

Es war ganz unnötig, daß die Gemeinde solche Lasten auf sich genommen hat, und es ist auffallend, daß sie nicht belehrt wurde, daß dies nicht nöthig gewesen wäre und daß vielmehr die Sache so entschieden zur Ausführung gebracht worden ist.

Mit Rücksicht auf diese traurigen Verhältnisse, in die die Gemeinde gebracht wurde, hat der Sonder-Ausschuß es für nöthig gefunden, die Sache eingehend zu erörtern und Ihnen eine solche Resolution vorzuschlagen, damit Mittel gefunden werden, diese Verhältnisse der Gemeinde nachträglich zu saniren.

Die Anträge des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten lauten (liest):

I.

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Süßenheim im Gerichtsbezirke St. Marein b. E. wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits vom Bezirks-Ausschusse St. Marein zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 15 percentigen Gemeindeumlage, im Ganzen daher eine 75 percentige Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

II.

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Resolution:

Nachdem die hauptsächlichste Ursache der ungünstigen finanziellen Lage der Gemeinde Süßenheim jene vermeintlichen Verpflichtungen sind, welche die Gemeinde bei der commissionellen Verhandlung am 31. Juli 1885 in Angelegenheit der Bauherstellungen am Pfarrhose auf sich genommen haben soll, und nachdem bei Uebernahme jener Verpflichtungen die Vorschriften der §§ 75 und 76, Gemeinde-Ordnung, nicht eingehalten worden sind, die Gesetzlichkeit dieses Vorganges also mindestens zweifelhaft ist, spricht der Landtag sein Bedauern darüber aus, daß von Seite der bei diesen Verhandlungen intervenirenden politischen Behörde das Interesse der in Wahrung ihrer Rechte unerfahrenen und der Tragweite ihres Beschlusses unkundigen Gemeinde dem zahlungspflichtigen und zahlungsfähigen Patron gegenüber nicht besser gewahrt worden ist;

und beauftragt den Landes-Ausschuß, die Frage der Gesetzlichkeit jenes am 31. Juli 1885 gefaßten,

angeblichen Gemeinde-Ausschuß-Beschlusses in Erwägung zu ziehen, und mit Rücksicht auf die traurigen Folgen jenes Beschlusses und die thatsächlich gegenwärtig höchst bedrängte Lage der Gemeinde, die zur Wahrung der Interessen der Gemeinde erforderlichen Schritte einzuleiten, durchzuführen, und dem Landtage in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten."

Statthalter Freiherr v. **Kübeck**: Der sehr geehrte Herr Berichterstatter hat dem hohen Hause ziemlich umständlich alle Momente genannt, die bei diesen Bauausführungen vorgekommen sind, und dabei auch erwähnt, daß der Ursprung bis in das Jahr 1817 zurückgeht.

Ich habe aus den Ausführungen des sehr geehrten Herrn Berichterstatters ersehen, daß er auf etwas verweisen hat, daß nämlich die Gemeinde als Kirchenconcurrentz-Ausschuß fungirte.

Bei der Commission im Jahre 1885 wurden die von ihm genannten Persönlichkeiten und der Kirchenconcurrentz-Ausschuß, welcher bei dieser Commission zu interveniren hat, gerufen.

Etwas Weiteres hat der Vortrag ganz übergangen; es ist nämlich während der Verhandlungen vom Jahre 1870 bis 1877 das Gesetz vom 7. Mai 1874 zu Stande gekommen, und dieses Gesetz sagt im § 57, alinea 2, rückfichtlich der Intervention der politischen Behörden ausdrücklich, daß in Angelegenheit der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfriündengebäude die Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher Fond in Mittheilenschaft steht, von amtswegen, außerdem aber auf Verlangen der theilhaftigen Parteien, die zur Bestreitung der nothwendigen Auslage erforderlichen Einleitungen zu treffen haben.

Es ist zur Ergänzung der Darstellung hervorzuheben, daß die Intervention der politischen Behörde angefordert und selbstverständlich auch gewährt worden ist.

Nun, die Darstellung des sehr geehrten Herrn Berichterstatters läßt keinen Zweifel über, daß der Kirchenconcurrentz-Ausschuß Verpflichtungen übernommen hat, die weit über das hinausgehen, wozu er im Wege der Entscheidung verpflichtet worden wäre. Daraus aber etwas zu deduciren, wie es in der Resolution dargestellt ist, möchte ich denn doch mehr als befremdend ansehen; denn den Anforderungen des § 57 ist entsprochen worden. Es ist von Seite der Gemeindevertretung, resp. dem Kirchenconcurrentz-Ausschuße ein Offert gemacht worden, und die politische Behörde hat bei einer freiwilligen Angelegenheit wahrhaftig nicht gesagt: *Hollah, das geht nicht!* Daraus einen Antrag zu bringen, der geradezu dahin führen würde, daß die politische Behörde berufen ist, die autonome Körperschaft auf etwas aufmerksam zu machen,

was nicht vernünftig ist, das würde ich sehr wünschen, aber eine Verpflichtung liegt in unserer gegenwärtigen Gesetzgebung nicht.

Ich glaube auch nicht, wenn von irgend einer Behörde eine solche Action eingeleitet und darüber Beschwerden im hohen Landtage vorkommen würden, daß man da sagen würde, die Behörde hat recht gethan; denn es ist eine Einschränkung der autonomen Action.

Ich kann daher nur sehr lebhaft bedauern, daß von Seite des Gemeinde-Ausschlusses diese Resolution proponirt worden ist, und zwar ohne daß ein Vertreter der Regierung in der Lage war, über diesen Gegenstand irgend eine Auskunft geben zu können; denn zur Beschlußfassung über den in Verhandlung stehenden Gegenstand ist ein Vertreter der Regierung in den Gemeinde-Ausschuß nicht berufen worden.

Ich glaube auch, daß nach den Ausführungen des sehr geehrten Herrn Berichterstatters und den von mir gegebenen Ergänzungen jede Grundlage für diese Resolution fehlt. Zudem glaube ich, daß die Frage, wie sie auch im zweiten Theile erscheint, wohl nur eine Action der Gemeinde sein kann, daß sie sich an den Patron, respective an den 40jährigen Baufond, wenn er noch Mittel hat, wende, damit ein Theil der die damaligen Propositionen weit überschreitenden Kosten übernommen wird. Ich kann den Herren nur erklären, daß es mich sehr befremdet hat, wie eine Resolution zu Stande kommen kann, welche die gesetzliche Basis der Competenz der politischen Behörde und der bei den Commissionen functionirenden Organe vollkommen außer Acht läßt.

(Während vorstehender Rede hat Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann den Vorsitz wieder übernommen.)

Abg. **Pofsch** (L.-G. Liezen): Hohes Haus! Als Mitglied des Sonder-Ausschlusses für Gemeinde-Angelegenheiten, welcher dem hohen Landtage die in Rede stehende Resolution empfiehlt, halte ich mich verpflichtet, meine Ansicht dem hohen Hause bekannt zu geben, weil ich gewohnt bin, meine Abstimmungen zu motiviren und mit den Motiven auch nicht zurückzuhalten.

Es ist leider in der Angelegenheit, über die wir hier zu verhandeln haben, vorgekommen, daß mehrere Factoren nach meiner Ansicht ihre Schuldigkeit nicht gethan haben. In erster Linie trifft allerdings die Gemeinde selbst die Schuld, und in zweiter Linie auch die Bezirksvertretung des dortigen Bezirkes, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes bezüglich der Ueberwachung der Gemeindevertretungen darauf zu sehen hat, daß eben die Jahresrechnung alljährlich vorgelegt und dann auch zum Zwecke der Bewilligung der Einhebung der Gemeindeumlagen alle jene Behelfe vorgelegt werden müssen, aus

welchen die Bezirksvertretung hätte ersehen können, daß es in diesem Gemeindehaushalte etwas unordentlich zugeht.

Es muß Einem doch auffallen, wenn in einer Gemeindevorrechnung für Wegentfchädigungen an den Gemeindevorsteher und Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses 331 fl. 66 fr. verzeichnet sind (Hört!) und außerdem an Proceßkosten 700 fl. verzeichnet erscheinen, ohne daß den Gemeinde-Ausschuß ein diesbezüglicher Beschluß decken würde, der von den Steuerträgern gutgeheißen worden wäre.

Wie ich nun gesagt habe, daß in erster Linie die Gemeindevertretung, in zweiter Linie die Bezirksvertretung die Schuld trifft, daß sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllt haben, so muß ich auch zustimmen, daß die politische Behörde, welche das Oberaufsichtsrecht über die Gemeinde führt, ihren Pflichten nicht nachgekommen ist.

Die politische Behörde wird vielleicht sagen können, wir haben keine Kenntniß erlangt von jenen Beschlüssen des Gemeinde-Ausschusses.

Sa, in sonstigen Fällen weiß die Regierung genau, ihr Ueberwachungsrecht bei den Gemeinden in Anwendung zu bringen.

Wenn der Gemeinde-Ausschuß einen Beschluß faßt, der über seine engere Competenz hinausgeht, oder wenn eine Resolution vom Gemeinde-Ausschusse beschloffen wird, die der Regierung nicht angenehm ist, dann macht sie immer von ihrem Aufsichtsrechte Gebrauch und sistirt den Beschluß.

Nun, meine Herren, im Artikel XVI des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R.-G.-Bl., ist die Berechtigung und Verpflichtung der Regierung enthalten, es heißt da (liest):

„Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen.

Sie hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach Artikel XVIII c an die höhere Gemeindevertretung zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.“

Also, gegen Gesetzesverletzungen und fehlerhafte Anwendung des Gesetzes einzuschreiten, ist Sache der Staatsbehörde.

Auch das Recursrecht der einzelnen Gemeindebürger an die autonomen Körperschaften hat nur dann seine Gültigkeit, wenn es sich um Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten handelt; wenn es sich aber um Gesetzes-

verletzungen handelt, da hat man sich diesbezüglich an die k. k. Behörden zu wenden.

Eine Gesetzesverletzung ist es aber, wenn der Gemeinde-Ausschuß einen Beschluß faßt, welcher, wie es hier geschehen ist, weit über seinen Wirkungskreis hinausgegangen ist. Die Gesetzesverletzung ist darin gelegen, weil die Gemeindevertretung diese Unterschriften, welche sie hier auf das Protokoll gesetzt hat, nicht auf Grund eines in einer Gemeinde-Ausschusssitzung legal gefaßten Beschlusses gegeben, weil sie dann diesen Beschluß nicht öffentlich kundgemacht und die Wahlberechtigten nicht einberufen hat, um abzustimmen, ob der Sitzungsbeschluß der höheren Genehmigung vorzulegen ist, oder nicht; denn daß es eine dauernde Belastung ist, wird Niemand in Zweifel ziehen, wenn gleich eine Bauschuld von 10.000 fl. anwächst, einer Gemeinde gegenüber, die sonst keine Einnahmsquelle als die Gemeindevumlagen hat, und wo die Basis nur 1.700 fl. beträgt.

Es ergibt sich aus den ganzen Verhandlungen, wie recht der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hatte, als er dem hohen Landtage in einem anderen Berichte den Antrag gestellt hat, welcher dahin geht, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, bei der Regierung dahin zu wirken, daß das im § 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, in Aussicht gestellte Gesetz über die Bildung der Pfarrgemeinden ehestens geschaffen werde.

Würde ein solches Gesetz noch vor der Erbauung der in Rede stehenden Pfarrgebäude erlassen worden sein, so würde diese unerquickliche Sache nicht den hohen Landtag beschäftigen.

Ich will noch eines andern Umstandes erwähnen, wo die einzelnen Steuerträger nicht zu ihrem Rechte kommen können.

In die Pfarre Süßenheim sind nicht alle Inassen der Gemeinde Süßenheim eingepfarrt, sie gehören nämlich auch zum Theile zu einer anderen Pfarre; hier hat nun die Ortsgemeinde die Verpflichtung übernommen, diese Baulichkeiten aus der Gemeindecasse zu bezahlen, es müssen also auch Grundbesitzer einer anderen Pfarre mit ihren Gemeindemitteln ungerechter Weise für die Kirchenconcurrentzkosten aufkommen, während sie bei den Baulichkeiten ihrer Pfarre nicht nach der Gemeinde-Ordnung behandelt werden, sondern durch Anrepartirung direct ihre pfarrlichen Abgaben leisten müssen; sie müssen also zu den Pfründen ihrer Pfarre directe zahlen und zu denen der anderen, wo sie zur Ortsgemeinde gehören, müssen sie vom Gesichtspunkte der politischen Verwaltung aus auch beitragen, ein Unrecht, das offen am Tage liegt, worüber sich die Betroffenen beschwert haben und nirgends Schutz fanden.

Ich glaube, daß auch in dieser Beziehung die Staatsverwaltung und der betreffende Functionär, welcher dort amtirt hat, auch die hohe Statthalterei, welcher das Protokoll zur Kenntnißnahme zugekommen ist und welche ausdrücklich in ihrer Zuschrift an die Bezirkshauptmannschaft gesagt hat, daß bezüglich des Voranschlages über die Baukosten das Auslangen mit dem dort festgesetzten Betrage nicht gefunden werden kann, daß daher die Regierung selbst in diesem Falle, nachdem sie gewußt, daß einzelne Mitglieder nicht zur Pfarre gehören und doch herangezogen wurden, das Aufsichtsrrecht hätte ausüben sollen. Das ist nicht geschehen, und das ist die Ursache, warum der Gemeinde-Ausschuß diese Resolution beantragt hat, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, zu erheben, ob die Bedingungen und die Gesetlichkeit dieser Verpflichtung der Gemeinde wohl vorhanden waren, und bestrebt zu sein, die Gemeindeverwaltung dort in Ordnung zu bringen, — daß aber auch der Gemeinde-Ausschuß dem hohen Hause empfiehlt, daß es sein Bedauern ausspreche, daß in diesem Falle die k. k. Regierung nicht von dem ihr zustehenden Ueberwachungsrechte Gebrauch gemacht hat.

Von diesem Standpunkte aus empfehle ich dem hohen Hause die Resolution. (Bravo! Bravo!)

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Ich möchte nur Eines constatiren. Der geehrte Herr Vorredner hat ununterbrochen von Gemeindebeschlüssen gesprochen. Ich habe ausdrücklich constatirt, daß es sich um den Kirchenconcurrentz-Ausschuß gehandelt hat, und was nach dem Kirchenconcurrentzgesetze zu Stande kommt, braucht nicht nach § 75 der Gemeindeordnung in Betracht gezogen zu werden.

Ich kann nur wiederholen, daß es mich mehr als Wunder nimmt, daß bei dieser Gelegenheit in dieser Art vorgegangen worden ist, wie dies von Seite des Sonder-Ausschusses der Fall war, in Abwesenheit irgend eines Vertreters der Regierung.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr v. **Stöckl**: Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten ist in dieser Frage — und das ist allerdings ein wichtiger Kernpunkt, ob ein Gemeinde- oder ein Kirchenconcurrentz-beschluß vorliegt — nicht der Ansicht, wie Se. Excellenz der Herr Statthalter, und zwar an der Hand des Kirchenconcurrentzgesetzes; dasselbe sagt im § 12 Folgendes (liest):

„Sind einer Pfarre mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erfordernis auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniß der directen Besteuerung

der katholischen Gemeindeglieder zu dem Aufwande zu vertheilen.

In diesem Falle ist zur Besorgung der Concurrentz-Angelegenheit der Gemeinde ein besonderer Ausschuß zu bilden.“

Also der § 12 sagt, in welchem Falle zur Besorgung der Kirchenconcurrentz-Angelegenheiten der Gemeinde ein besonderer Ausschuß zu bilden ist, welcher als Kirchenconcurrentz-Ausschuß zu fungiren hat.

Der vorhergehende § 11, der hier Anwendung findet, sagt (liest):

„Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind in Gemäßheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communal-Erfordernisse aufzubringen. Ist hierzu eine besondere Umlage erforderlich, so hat die Auftheilung derselben nach Maßgabe der directen Besteuerung mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nicht-katholischen Glaubensgenossen zu geschehen.“

Und in diesem Falle befindet sich Süssenheim. Es existirt kein solcher Kirchenconcurrentz-Ausschuß, es ist keiner gebildet worden, es haben keine Wahlen zu demselben stattgefunden, sondern der Gemeinde-Ausschuß behandelt diese Angelegenheiten, wie andere Gemeindeangelegenheiten, und sorgt für die Pfarrbedürfnisse, wie für andere Communal-Erfordernisse.

Nachdem das Gesetz ausdrücklich auf die Gemeindeordnung hinweist, müssen die Bestimmungen derselben Anwendung finden, und das sind die §§ 75 und 76. Es ist also nothwendig, daß auch für solche Erfordernisse der Gemeinde-Ausschuß die gesetzlichen Formalitäten einhält, wie bei Auslagen für andere Gemeinde-Erfordernisse; und darum ist der Sonder-Ausschuß der Ansicht gewesen, daß der Vorgang in dieser Weise beurtheilt werden müsse.

Es ist wiederholt in den Acten die Rede gewesen, daß in der Gemeinde Süssenheim kein Kirchenconcurrentz-Ausschuß bestehe, sondern der Gemeinde-Ausschuß als solcher fungire. (Statthalter: Sollte aber sein!)

Was die weiteren Einwendungen betrifft, daß die politische Behörde kein Recht gehabt habe, einen weitergehenden Schritt zu thun, so weiß ich nicht, wie das aufzufassen ist. Aber ich glaube, in dieser Sache ist die Gemeinde immer nur gezwungen vorgegangen; sie hat sich möglichst gewehrt, weil sie kein Geld und keine Mittel hatte; darum hat sich die Angelegenheit so lange Jahre herumgezogen und die Gemeinde hätte sich nicht entschlossen, im Jahre 1885 die Sache in Angriff zu nehmen, wenn nicht die Gefahr gewesen wäre, die Pfarre zu verlieren. Später, wie die Sache erledigt worden ist,

hat die politische Behörde darauf geschaut, daß die Sache rasch erledigt und bis in das kleinste Detail ausgeführt wird. Der Baumeister selbst sagte z. B., daß es unnötig ist, diese Verstärkung zu machen; und es ist schließlich die Gemeinde beauftragt worden, das Fertigmachen des Baues einem Baumeister zu übergeben, der es auf Kosten der Gemeinde gethan hat; die Gemeinde ist von ihm geklagt worden und hier ist die Erledigung aus neuester Zeit, wo die Umlagen der Gemeinde executiv gepfändet wurden und an andere nicht ausgefolgt werden durften, nachdem der Baumeister einen so großen Betrag zu fordern hatte.

Was der Herr Abgeordnete Posch erwähnt hat, daß einige Häuser in der Gemeinde sind, die nicht nach Süßenheim eingepfarrt sind, das erschwert die Sache allerdings noch mehr.

Es ist richtig, daß einige Häuser am äußersten Rande der Gemeinde gelegen sind, die in eine andere Pfarre eingepfarrt sind; die haben allerdings auch mitzahlen müssen und haben sich auch dagegen gewehrt, haben eine Eingabe an die politische Behörde vor mehreren Jahren überreicht, aber trotz Betreibung derselben keine definitive Erledigung erhalten, und wird es nothwendig sein, dieselben schadlos zu halten. Sonst habe ich nichts weiter anzuführen.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Bei der commissionellen Verhandlung im Jahre 1885, bei welcher von Seite des Kirchen-Concurrenz-Ausschusses, respective der Gemeinde erklärt worden ist, daß sie alle diese Herstellungen mache, wenn diese 600 fl. gezahlt werden, lag ein Voranschlag von 900 fl. und, wenn ich nicht irre, 58 fl. vor.

Wenn nun 600 fl. von 958 fl. übernommen werden und kein anderer Voranschlag vorliegt, so frage ich, ob irgend jemand in der Lage wäre zu sagen: „Du schädigst dich.“

Landeshauptmann: Ich bitte die Anträge nochmals zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Freiherr v. **Stöck** (liest):

I.

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Süßenheim im Gerichtsbezirke St. Marein b. G. wird zur Deckung der Gemeindeforderungen für das Jahr 1893 zu den ihr bereits vom Bezirks-Ausschusse St. Marein zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 15percentigen Gemeinde-Umlage, im Ganzen daher eine 75percentige Umlage auf sämtliche in der

Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“
(Dieser Antrag wird angenommen.)

II.

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Resolution:

Nachdem die hauptsächlichste Ursache der ungünstigen finanziellen Lage der Gemeinde Süßenheim jene vermeintlichen Verpflichtungen sind, welche die Gemeinde bei der commissionellen Verhandlung am 31. Juli 1885 in Angelegenheit der Bauherstellungen am Pfarrhofe auf sich genommen haben soll, und nachdem bei Uebernahme jener Verpflichtungen die Vorschriften der §§ 75 und 76, Gemeinde-Ordnung, nicht eingehalten worden sind, die Geseklichkeit dieses Vorganges also mindestens zweifelhaft ist, spricht der Landtag sein Bedauern darüber aus, daß von Seite der bei diesen Verhandlungen intervenirenden politischen Behörde das Interesse der in Wahrung ihrer Rechte unerfahrenen und der Tragweite ihres Beschlusses unkundigen Gemeinde dem zahlungspflichtigen und zahlungsfähigen Patron gegenüber nicht besser gewahrt worden ist;

und beauftragt den Landes-Ausschuß, die Frage der Geseklichkeit jenes am 31. Juli 1885 gefaßten angeblichen Gemeinde-Ausschuß-Beschlusses in Erwägung zu ziehen, und mit Rücksicht auf die traurigen Folgen jenes Beschlusses und die thatsächlich gegenwärtig höchst bedrängte Lage der Gemeinde, die zur Wahrung der Interessen der Gemeinde erforderlichen Schritte einzuleiten, durchzuführen, und dem Landtage in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten.“

(Diese Resolution wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Heilsberg und Genossen, betreffend die Errichtung einer steiermärkischen Landesbank.** (Beilage Nr. 143.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Bogel** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ein ähnlicher Antrag, wie ich mir die Ehre geben werde, heute vorzutragen, lag dem Landtage vor ungefähr 12 Jahren vor. Man hat damals es nicht für opportun gefunden, eine Landesbank zu errichten; nun werden Sie zugeben, daß sich seit 12 Jahren die Verhältnisse gewaltig verändert haben,

und daß es seit 12 Jahren schon Zeiten gegeben hat, wo die Landesbank dem Lande vortreffliche Dienste geleistet hätte.

Aber die ausgezeichneten Resultate, die unsere Nachbarländer mit der Errichtung von solchen Banken erzielt haben, wie Böhmen, Niederösterreich und Oberösterreich, lassen es für nothwendig erscheinen, daß noch einmal Erhebungen gepflogen werden, ob nicht jetzt die Errichtung einer Landesbank opportun wäre, und ich möchte demgemäß bitten, den Antrag des Finanz-Ausschusses anzunehmen, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Errichtung einer steierm. Landesbank in Erwägung zu ziehen, darüber Studien und Erhebungen zu pflegen und dem Landtage darüber Bericht zu erstatten, eventuell einen Antrag zu stellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petitionen Nr. 135, 170 und 171.**

Abg. Dr. **Kienzl** (Vorstädte Graz): Ich möchte mir erlauben, in Bezug auf die Behandlung sämtlicher auf der heutigen Tagesordnung stehenden Petitionen einen Vorgang, wie er in früheren Sessionen wiederholt beliebt worden ist, zu beantragen, daß diese sämtlichen Petitionen, nachdem dieselben von den betreffenden Ausschüssen sehr eingehend in Erwägung und Berathung gezogen worden sind, und angenommen werden kann, daß die Beschlüsse des Landtages nicht anders lauten dürften, als die Anträge des betreffenden Ausschusses selbst, dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen werden, daß dieselben im Sinne der von den betreffenden Ausschüssen gestellten Anträge zu erledigen seien.

Abg. Dr. **Starkel** (St.-G. Windischgraz). Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kienzl an mit Ausnahme der Petition Nr. 64, betreffend das Ansuchen des Vereines „Südmart“ um eine Subvention, und bitte, bezüglich dieser Petition eine getrennte Verhandlung einzuleiten, indem ich bezüglich dieser Petition einen Gegenantrag zu stellen mir erlaube, nachdem der Finanz-Ausschuß die Abweisung dieser Petition beantragt.

Ich stelle daher den Antrag:

„Die Petition Nr. 64 des Vereines „Südmart“ in Graz, um eine Subvention, wird dem Landes-Aus-

schusse zur Erhebung und Antragstellung zugewiesen.“

Abg. **Jerman** (L.-G. Mann): Ich bitte das hohe Haus, diese Petition nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses heute schon definitiv abzuweisen.

Was der Verein „Südmart“ ist und was seine letzten Ziele sind, ist den Mitgliedern des hohen Hauses ebenso gut bekannt, wie uns.

Wenn die Subventionierung bewilligt wird

Landeshauptmann (unterbrechend): Ich erlaube mir zu bemerken, daß wir mit dieser Petition nichts zu thun haben.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Kienzl geht dahin, diese Petitionen dem Landes-Ausschusse zuzuweisen mit dem Auftrage, dieselben im Sinne der Anträge der Sonder-Ausschüsse zu erledigen. Wird dieser Antrag angenommen, so entfallen die anderen Anträge.

Einzelne Petitionen werden nicht vorgenommen, das schließt der Antrag des Herrn Dr. Kienzl aus.

Abg. Dr. **Starkel** (St.-G. Windischgraz): Ich bitte, ich habe den Gegenantrag gestellt, diese Petition auszunehmen.

Landeshauptmann: Dies ist meiner Ansicht nach mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Kienzl nicht vereinbarlich, Sie müßten den Antrag stellen, es würden sämtliche Petitionen mit Ausnahme dieser Petition dem Landes-Ausschusse zugewiesen.

Ich würde zuerst den weitergehenden Antrag zur Abstimmung bringen und dann den engeren.

Abg. Dr. **Kienzl** (Vorstädte Graz): Es scheint, daß eine getrennte Abstimmung am Platze wäre, daß zuerst über den Antrag abgestimmt wird, wem die Petition Nr. 64 des Vereines „Südmart“ zuzuweisen wäre, und dann wäre über sämtliche übrigen Petitionen abzustimmen.

Landeshauptmann: Der weitere Antrag betrifft sämtliche Petitionen und der engere nicht sämtliche Petitionen, sondern alle mit Ausnahme von einer (Abg. Kienzl: So ist es!), getrennt wäre dann nur über eine einzelne Petition abzustimmen.

Ich werde mir erlauben, den weiteren Antrag des Abgeordneten Dr. Kienzl, daß sämtliche Petitionen dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen werden, dieselben im Sinne der von den betreffenden Ausschüssen gestellten Anträge zu erledigen, zur Abstimmung zu bringen.

(Dieser Antrag wird angenommen, wodurch die Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Starkel entfällt.) (Bravo! Bravo!)

Ich werde somit die Petitionen, diesem Beschlusse gemäß, dem Landes-Ausschusse übermitteln.

Die Petitionen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten sammt den Anträgen desselben lauten:

Petition Nr. 135 der Stadtgemeinde Gills um Genehmigung eines Normativs zur Regelung der Grabstellengebühren für die der Stadtgemeinde gehörigen Friedhöfe.

Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten lautet:

„Die Petition Nr. 135 der Stadtgemeinde Gills um Genehmigung eines Normativs zur Regelung der Grabstellengebühren für die der Stadtgemeinde gehörigen Friedhöfe wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und bezügliche Anträge zu stellen.“

Petition Nr. 170 der Insassen der Ortschaft St. Leonhard um Erreirung einer neuen politischen Gemeinde St. Leonhard.

Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten lautet:

„Diese Petition Nr. 170 wird dem Landes-Ausschusse zur näheren Erhebung, Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.“

Petition Nr. 171 von Grundbesitzern der Ortschaften Adriach, Hofamt und Schenkenberg um Abtrennung dieser Ortschaften von der Ortsgemeinde Rothleiten im Bezirke Frohnleiten, und Errichtung einer selbstständigen Ortsgemeinde Adriach.

Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten lautet:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur näheren Erhebung, Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.“

Die Petitionen des Finanz-Ausschusses sammt den Anträgen desselben lauten:

Petition Nr. 60 des Pater Philipp Stögerer, Leiters der Erziehungsanstalt „Vincentinum“ in Graz, um Gewährung einer jährlichen Subvention für dessen landwirthschaftliche Colonie in Gibiswald.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Dem Petenten wird in Anbetracht des eminent wohlthätigen Zweckes eine Subvention von 1.000 fl. für das Jahr 1893 aus dem Landesfonde bewilligt und der Landes-Ausschuß beauftragt, über die Erfolge und den finanziellen Stand der landwirthschaftlichen Colonie in Gibiswald Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session darüber Be-

richt zu erstatten und eventuell Anträge wegen weiterer Subvention zu stellen.“

Petition Nr. 71 der allgemeinen steiermärkischen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungs-Casse in Graz um Gewährung einer Subvention für das Jahr 1893.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Diese Petition ist im Voranschlage pro 1893, S. 123, Capitel VI, Titel 7, Rubrik VII, Post 10, erledigt.“

Petition Nr. 153, der Gemeinde Stadl im Bezirke Murau um eine Subvention für einen Arzt.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur thunlichsten Berücksichtigung bei der Durchführung des Sanitätsgesetzes abgetreten.“

Petition Nr. 149 des katholischen wohlthätigen Männervereines „Borromäum“, um Flüssigmachung der nach dem Landtagsbeschlusse vom 5. April 1892 erst in den Jahren 1894 und 1895 fällig werdenden Beitragsraten zum Neubaue des Waisenknaben-Erziehungsinstitutes, zusammen per 4.000 fl., noch im Jahre 1893.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem katholischen wohlthätigen Männervereine „Borromäum“ die nach dem Landtagsbeschlusse vom 5. April 1892 zum Neubaue des Waisenknaben-Erziehungsinstitutes pro 1894 und 1895 bewilligten zusammen 4.000 fl. bei Vorhandensein der erforderlichen Cassabestände schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1893 flüssig zu machen.“

Petition Nr. 168 der Marktgemeinde Polstrau um Unterstützung der durch den am 16. April l. J. stattgefundenen Brand in große Nothlage gekommenen Familien.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse unter Hinweis auf Cap. VI, Titel 7, B. „außerordentliches Erforderniß“, Rub. I, Post 4, zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.“

Petition Nr. 47 der Odilien-Blindenanstalt um 10 Erziehungsstipendien à 250 fl. für Böglinge der Blindenanstalt.

Der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag:

„Nachdem der Nachweis darüber, daß die eigenen Mittel des Vereines für die Bedürfnisse der Pflege und Erziehung blinder Landesfinder unzureichend sind, nicht erbracht ist, wird die Petition bei aller Anerkennung des gemeinnützigen Wirkens dieses humanen Vereines derzeit abgewiesen; aber auch gleichzeitig der Landes-Ausschuß aufgefordert, falls die Bewerbung blinder, nach Steiermark zustän-

diger Kinder um Aufnahme in die Anstalt derart zunimmt, daß derselben mit Rücksicht auf die Mittel des Vereines nicht mehr entsprochen werden kann, entsprechende Anträge dem Landtage zu unterbreiten."

Petition Nr. 123 des Lehrervereines der Stadt Marburg um Gleichstellung der Bezüge der Lehrpersonen in Marburg mit jenen der Stadt Graz.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

"Diese Petition wird abgewiesen."

Petition Nr. 54 der Anna Schantl, Lehrers-Waise, um Fortbezug ihrer als Erziehungsbeitrag gewährten Gnadengabe.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

"Auf Gewährung einer Gnadengabe pro 1893 von 165 fl. aus dem Landesfonde, Cap. V, Titel 17, „außerordentliches Erforderniß“; bezüglich weiterer Unterstützung aber auf Ueberweisung der Petition an den Landes-Ausschuß zur Berichterstattung und Antragstellung."

Petition Nr. 46 des Karl Klingenstein, pensionirten Lehrers in Hartberg, um Bewilligung einer Pensions-Zulage.

Der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag:

"Auf Gewährung einer am 1. Jänner 1893 fälligen lebenslänglichen Gnadengabe jährlicher 120 fl., aus Cap. V, Titel 17, „außerordentliches Erforderniß“."

Petition Nr. 59 der Congregation der Schulschwester in Ugersdorf um Zuwendung einer Subvention.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

"Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen."

Petition Nr. 106, des Lehrkörpers der Landes-Bürgerschule in Graz um Umwandlung der Localzulage in Quartiergeld, Erhöhung desselben und Einrechnung in die Pension.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

"Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen."

Petition Nr. 64 des Vereines „Südmart“ in Graz um Subvention.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

"Diese Petition wird abgewiesen."

Petition Nr. 122 des Hans Freiherrn v. Zoiss um Anweisung der zweiten Rate der mit Landtagsbeschuß vom Jahre 1892 behufs seiner Ausbildung in Paris bewilligten 200 fl., per 100 fl. nunmehr nach Wien.

Der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag:

"Diese Petition wird abgewiesen, weil Zoiss den Plan, sich in Paris auszubilden zu lassen, überhaupt aufgegeben hat."

Petition Nr. 48 der Clara Edlen v. Brandenau, ft. st. Landstands-Witwe, um Bewilligung einer Gnadengabe.

Vom Finanz-Ausschusse wird beantragt:

"Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berücksichtigung aus dem im Boranschlage von 1893, Capitel VI, Titel 7, unter Gnadengaben eingestellten Credit überwiesen."

Petition Nr. 57 des Anton Kettner, Adjuncten der Landes-Hilfsämter, um Einrechnung seiner Diurnisten- und Lehrerdienstzeit, zusammen acht Jahre, bei seiner Pensionirung.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

"Die Einrechnung von acht Jahren wird bewilligt nach der gestellten Bitte."

Petition Nr. 117 des Eduard Friedl, provisorirten landschaftlichen Kanoniers, um gnadentweise Erhöhung seiner Provision oder Gewährung einer Unterstützung.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

"Diese Petition wird an den Landes-Ausschuß zur Erhebung der Verhältnisse und zur Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session überwiesen."

Petition Nr. 164 des Friedrich Gichler, pensionirten Landes-Rechnungsrevidenten, um Anrechnung von provisorischer, beziehungsweise Nachsicht von abgängiger Dienstzeit bei der Pensionsbemessung.

Der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag:

"Diese Petition wird abgewiesen."

Petition Nr. 84 der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Graz um eine Subvention für den unter ihrer Leitung stehenden Verband der Bezirks-Krankencassen im Sprengel der Unfallversicherungs-Anstalt in Graz.

Vom Finanz-Ausschusse wird beantragt:

"Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen."

Petition Nr. 163 des juridischen Unterstützungs-Vereines an der k. k. Universität in Wien um Unterstützung.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

"Diese Petition wird abgewiesen."

Petition Nr. 167 des Ernst Payer, akademischen Malers aus Eisenerz in Steiermark, um ein Reise-Stipendium für Vollendung seiner künstlerischen Ausbildung.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Dem Ernst Payer, akademischen Maler aus Eisenerz in Steiermark, wird ein einmaliges Reise-Stipendium zur Vollendung seiner künstlerischen Ausbildung unter der Bedingung gewährt, daß der Genannte über seine Reise seinerzeit dem Landes-Ausschusse Bericht erstattet.“

Petition Nr. 166 der Brauereien der geschlossenen Stadt Graz um einen Percentnachlaß von der Landesauflage auf Bier.

Der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.“

Die Petitionen des Landescultur-Ausschusses sammt den Anträgen desselben lauten:

Petition Nr. 159 der Grundbesitzer T. Kappel, F. Pirchegger und G. Ebner, um Uferschutzbauten an der Mürz.

Der Landescultur-Ausschuß beantragt:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und ehetunlichsten Berücksichtigung überwiesen.“

Petition Nr. 169 des steiermärkischen Forstvereines, um Errichtung einer forstlichen Mittelschule in den Alpenländern.

Der Landescultur-Ausschuß stellt den Antrag:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, hierüber Erhebungen zu pflegen und Bericht zu erstatten, eventuell einen Antrag zu stellen.“

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Wir haben unsere Thätigkeit beschlossen und alle Gegenstände, die dem Landtage vorgelegt worden sind, erledigt.

Es ist an mir, am Ende des Landtages der Thätigkeit der Landtags-Mitglieder zu erwähnen und zu constatiren, daß in der verhältnißmäßig kurzen Zeit nahezu

100 selbstständige Vorlagen und Petitionen erledigt wurden.

Es dürfte das ein Beweis sein, was eine gesetzgebende Versammlung, sobald sie zielbewußt vorgeht, an Arbeit leisten kann, und eben dieses Zielbewußtsein, welches den steiermärkischen Landtag beseelt und welches dahingeht, ausschließlich nur materielle und culturelle Interessen der Steiermark bei seinen Berathungen vor Augen zu haben, gibt dieses glänzende Resultat. Diese Einmüthigkeit und sachliche Behandlung unserer Verhandlungen wird weder durch persönliche Recrimination, noch durch politische Leidenschaftlichkeit gestört.

Ich habe somit den einzelnen Mitgliedern des Landtages und dem gesammten Landtage dafür zu danken, ebenso für das freundliche Wohlwollen, welches Sie mehrfach zum Ausdruck gebracht haben, indem Sie die Arbeiten des Landes-Ausschusses befriedigende genannt haben. (Bravo! Bravo!)

Ich danke der Regierung für die uns zu Theil gewordene Unterstützung und will hoffen, daß die Regierung auch fernerhin auf das Kräftigste die materiellen Interessen der Steiermark fördern wird.

Ich bin vollkommen überzeugt, daß wir dann auf dem Wege des Fortschrittes, auf dem wir uns befinden, weiterstreiten werden, und bin mir vollkommen bewußt, daß wir damit den Intentionen unseres Monarchen gerecht werden, welcher nicht verkennen wird, daß die Steiermark seinem Wahlspruche gemäß mit vereinten Kräften das Ziel anstrebt, das uns Allen gesetzt ist: das Wohl der Bevölkerung, das Wohl des Landes und Reiches.

Ich fordere Sie demnach auf, am Schlusse der Session mit mir auszurufen: Seine Majestät, unser Allergnädigster Kaiser und Herr, Franz Josef I., lebe hoch, hoch, hoch!

(Die Versammlung bringt ein dreimaliges, begeister-tes Hoch aus.)

Ich bitte Sie nun, mir zu gestatten, das Protokoll der heutigen Sitzung verificiren zu dürfen. (Zustimmung.)

Ich erkläre nunmehr die heutige Sitzung und hiermit die III. Session der VII. Landtagsperiode für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 50 Min. Nachmittag.)